



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes**

**Federführend ist das Ministerium für Bildung und Wissenschaft**

**A Problem**

Das Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (SchulG) hat zu für die Schullandschaft grundlegenden Veränderungen geführt. Mit Gesetz vom 28. Januar 2011 ist dieses SchulG wiederum in einigen Punkten modifiziert worden. Beide gesetzgeberischen Maßnahmen sind sowohl in schulstruktureller Hinsicht als insbesondere auch unter dem Aspekt der Förderung von Bildungsgerechtigkeit im schleswig-holsteinischen Schulwesen weiter zu entwickeln. Auch sind Akzeptanzprobleme in der schulischen Praxis aufgetreten. Dies betrifft insbesondere:

- die pädagogisch inhaltliche Angleichung der beiden Schularten Regionalschule und Gemeinschaftsschule bei gleichzeitig genereller Ermöglichung der äußeren Differenzierung (abschlussbezogene Klassenverbände) auch an Gemeinschaftsschulen
- die Entstehung und weiterhin mögliche Gestaltung unterschiedlicher Bildungsgangangebote an den Gymnasien im Land (G8, G9 sowie G8/G9)
- den Wunsch, dass neben den Gymnasien eine weiterführende allgemein bildende Schulart über den Weg des längeren gemeinsamen Lernens alle Schulabschlüsse anbietet und insoweit in einem neunjährigen Bildungsgang zum Abitur führen kann
- das Problem, dass die Schülerinnen und Schüler an Schulen ohne eigene Oberstufe zwar die Berechtigung zum Besuch einer Oberstufe erwerben können, jedoch für sie während des gesamten Schulbesuchs weder in rechtlicher noch in pädagogisch inhaltlicher Hinsicht Sicherheit darüber besteht, an welcher Schule mit welchem inhaltlichen Angebot der Oberstufenbesuch tatsächlich erfolgen kann
- das Problem der Bezeichnung der Schulabschlüsse „Haupt- und Realschulabschluss“, obwohl es weder die Schulart „Hauptschule“ noch die Schulart „Realschule“ gibt

Zudem besteht weiterer Änderungs- und Anpassungsbedarf in Detailregelungen des SchulG.

**B Lösung**

Das schulische Angebot im Land soll jedem Kind die Möglichkeit eröffnen, unabhängig von seiner sozialen Herkunft einen möglichst qualifizierten Schulabschluss zu erlangen, der wiederum den Weg zu einem Berufs- oder Hochschulabschluss ebnet. Kernelement dessen ist die Einführung eines „Zweiwegekonzepts“ von Gemeinschaftsschulen und Gymnasien. Dabei kommt es wesentlich darauf an,

- das längere gemeinsame Lernen an den Gemeinschaftsschulen zu stärken,

- neben starken Gemeinschaftsschulen leistungsfähige Gymnasien vorzuhalten, die im Unterschied zur Gemeinschaftsschule grundsätzlich in einem achtjährigen Bildungsgang zum Abitur führen sowie
- ein größeres Angebot an Oberstufenplätzen in der Fläche zu ermöglichen, um den Schülerinnen und Schülern bereits im Zeitpunkt des Wechsels in die weiterführende Schule - bei Erfüllung der schulischen Leistungsvoraussetzungen - den Zugang zu einer bestimmten Oberstufe oder zu einem bestimmten Beruflichen Gymnasium garantieren zu können.

Um dies zu ermöglichen

- wird die Schulart Gemeinschaftsschule neben dem Gymnasium die einzige weiterführende allgemein bildende Schulart. Die Schulart Regionalschule entfällt
- wird an Gemeinschaftsschulen den unterschiedlichen Leistungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler grundsätzlich in binnendifferenzierender Form entsprochen. Abweichend hiervon können ab der Jahrgangsstufe 7 in einzelnen Fächern nach Leistungsfähigkeit und Neigung der Schülerinnen und Schüler differenzierte Lerngruppen gebildet werden. Die Einrichtung abschlussbezogener Klassenverbände ist - mit Ausnahme der „flexiblen Übergangsphase“ - nicht mehr zulässig. Das gemeinsame Lernen wird durchgängiges Grundprinzip der Unterrichtsgestaltung in der Gemeinschaftsschule
- können Gemeinschaftsschulen ohne eigene Oberstufe mit Schulen mit Oberstufe (Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe oder Gymnasien) und/oder Beruflichen Gymnasien Kooperationen eingehen. Mit der Kooperation wird ermöglicht, dass die Schülerinnen und Schüler bereits mit dem Wechsel von der Grundschule in die weiterführende Schule die Oberstufe kennen, deren Zugang - bei Erfüllung der allgemeinen schulischen Leistungsvoraussetzungen - rechtlich garantiert wird. Darüber hinaus soll die Zusammenarbeit der Schulen auch pädagogisch inhaltlich den Weg für einen Übergang von der 10. Jahrgangsstufe in die Oberstufe der Kooperationschule ähnlich einer eigenen Oberstufe befördern.

Ferner tritt an die Stelle des „Hauptschulabschlusses“ die Bezeichnung „Berufsbildungsreife“, an die Stelle des Realschlussabschlusses die Bezeichnung „Mittlerer Schulabschluss“.

Dem darüber hinaus bestehenden Änderungs- und Anpassungsbedarf in Detailregelungen des SchulG wird entsprechend Rechnung getragen.

**C Alternativen**

Keine.

**D Kosten und Verwaltungsaufwand****1. Kosten**

Das gemeinsame Lernen wird durchgängiges Grundprinzip der Unterrichtsgestaltung in der Gemeinschaftsschule. Die Einrichtung abschlussbezogener Klassenverbände ist - mit Ausnahme der „flexiblen Übergangsphase“ - nicht mehr zulässig. Diese Änderung in § 43 löst als solche keine zusätzlichen Kosten aus. Denn die Stärkung des „Gemeinsamen Lernens“ an den Gemeinschaftsschulen erfolgt bereits im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel. Beispiel hierfür ist die schon zum 1. Februar 2013 vorgenommene Erhöhung der Differenzierungsstunden von 3 auf 5 Unterrichtsstunden pro Lerngruppe in der Woche. Zudem ist nicht erkennbar, dass durch die Maßnahme zusätzliche Kosten bei den Schulträgern entstehen. Insbesondere dürfte kein zusätzlicher Raumbedarf daraus resultieren, dass eine äußere Differenzierung der Schülerinnen und Schüler als Unterrichtsform gerade nicht mehr zulässig ist.

Die Umwandlung von Regionalschulen in Gemeinschaftsschulen wird den Schulträgern daher kostenneutral möglich sein. Die Änderung des pädagogischen Konzepts macht die Bereitstellung zusätzlichen Schulraums nicht erforderlich. Zudem besteht für die durch entsprechenden Normbefehl zum 1. August 2014 umgewandelten Gemeinschaftsschulen keine Verpflichtung, die Schule als offene Ganztagschule zu betreiben. Insoweit kann der jeweilige Schulträger eigenverantwortlich entscheiden, ob er die Umstellung des Schulbetriebs auf Gemeinschaftsschule mit einem Antrag beim Bildungsministerium auf Errichtung einer Ganztagschule verbindet.

Die Kooperation von (Gemeinschafts-)Schulen ohne Oberstufe mit Schulen mit Oberstufe und/oder Beruflichen Gymnasien kann insbesondere bei den in die Oberstufe bzw. in das Berufliche Gymnasium aufnehmenden Schulen zusätzliche Kosten auslösen. Aufgrund einer Kooperationsvereinbarung nach § 43 Abs. 6 haben die Schülerinnen und Schüler bei Erfüllung der allgemeinen schulischen Leistungsvoraussetzungen einen Anspruch auf Zugang zur Oberstufe bzw. zum Beruflichen Gymnasium der Kooperationschule. Gleichzeitig haben die betreffenden Schulen aber bei der Aufnahme gemäß Art. 8 Abs. 2 LVerfSH unverändert das Leistungsprinzip zu beachten, so dass z.B. keine Schülerin/kein Schüler von einer anderen Schule mit besseren schulischen Leistungen zugunsten einer Schülerin/eines Schüler von der Kooperationschule abgelehnt werden darf. Diese Sach- und Rechtslage kann dazu führen, dass an Schulen mit Oberstufe bzw. an Beruflichen Gymnasien als Kooperationschulen im Sinne von § 43 Abs. 6 deut-

lich mehr Schülerinnen und Schüler als bislang beschult werden (müssen). Hierdurch kann insbesondere zusätzlicher Personal- und Raumbedarf entstehen. Ein evtl. Mehraufwand beim Lehrpersonal und/oder bei den Ausgaben wird im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets aufgefangen. Ein Ausgleichsanspruch der kommunalen Schulträger gegenüber dem Land aufgrund des Konnexitätsgrundsatzes gemäß Art. 49 Abs. 2 LVerfSH kommt allerdings nicht in Betracht. Denn die einzelne Kooperationsvereinbarung und die mit ihr verbundenen (Rechts-)Folgen werden nur wirksam, wenn die Träger der beteiligten, also auch der aufnehmenden Schule(n) diese beim Bildungsministerium anzeigen. Die ggf. zusätzlich beim Schulträger/Anstaltsträger (RBZ) entstehenden Kosten folgen mithin aufgrund eigener Entscheidung. Insoweit setzt eine Kooperation gem. § 43 Abs. 6 Satz 1 auch das Einvernehmen der Schulträger/Anstaltsträger voraus, was wiederum eine frühzeitige Beteiligung der Träger erfordert (§ 43 Abs. 6 Satz 3).

## **2. Verwaltungsaufwand**

An den berufsbildenden Schulen (ohne RBZ) wird mit der Einführung der allgemeinen Zuständigkeit in Widerspruchsverfahren zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstehen. Der insoweit zuvor zentral im Bildungsministerium zu leistende Verwaltungsaufwand wird sich verringern und im Übrigen in eine Beratungstätigkeit gegenüber den Schulen modifizieren.

## **3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft**

Keine.

## **E Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung**

Die Unterrichtung des Landtages erfolgte unmittelbar nach der ersten Kabinettsbefassung mit Schreiben vom 28. Mai 2013.

## **F Federführung**

Federführend ist das Ministerium für Bildung und Wissenschaft.

**Entwurf eines Gesetzes**  
**zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes**  
**Vom ...**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung des Schulgesetzes**

Das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Juni 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 275), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) § 4 erhält die Bezeichnung „Pädagogische Ziele“
  - b) In der Bezeichnung des § 25 wird das Wort „Erziehungskonflikten“ ersetzt durch die Worte „pädagogischen Konflikten“.
  - c) § 28 erhält die Bezeichnung „Durchsetzung der Schulpflicht“
  - d) § 42 erhält die Bezeichnung „gestrichen“.
  - e) In der Bezeichnung des § 140 werden die Worte „Prüfung von Nichtschülerinnen und Nichtschülern“ durch das Wort „Externenprüfung“ ersetzt.
  - f) § 146 erhält die Bezeichnung „Fortgeltende Rechte und Bestimmungen“
  - g) § 147 erhält die Bezeichnung „Übergangsbestimmungen für im Schuljahr 2013/14 bestehende Regionalschulen“
  - h) In der Bezeichnung des § 148 werden die Worte „und Fortgeltung bestehender Bestimmungen“ gestrichen.
  - i) § 149 erhält die Bezeichnung „gestrichen“.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird nach den Worten „Bildungs- und Erziehungsziele“ der Klammerzusatz „(pädagogische Ziele)“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 5 werden die Worte „Bildungs- und Erziehungsziele“ ersetzt durch die Worte „pädagogischen Ziele“.

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach den Worten „Bildungs- und Erziehungsauftrages“ der Klammerzusatz „(pädagogischer Auftrag)“ eingefügt.
- c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Schulen sollen sich gegenüber ihrem Umfeld öffnen und insbesondere mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen und der Jugendhilfe, den Jugendverbänden sowie mit anderen Institutionen im sozialen Umfeld von Kindern und Jugendlichen kooperieren.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„§ 4 Pädagogische Ziele“
- b) In Absatz 1 wird das Wort „Erziehung“ ersetzt durch das Wort „Förderung“.
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Es ist die Aufgabe der Schule, die kognitiven, emotionalen, sozialen, kreativen und körperlichen Fähigkeiten des jungen Menschen unter Wahrung des Gleichberechtigungsgebots zu entwickeln. Der Bildungsauftrag der Schule basiert auf den im Grundgesetz verankerten Menschenrechten, den sie begründenden christlichen und humanistischen Wertvorstellungen und auf den Ideen der demokratischen, sozialen und liberalen Freiheitsbewegungen.“
- d) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:  
„(3) Die Schule soll jungen Menschen kulturelle und gesellschaftliche Orientierung vermitteln. Sie soll dazu ermuntern, eigenständig zu denken und vermeintliche Gewissheiten und gesellschaftliche Strukturen auch kritisch zu überdenken. Die Schule soll die Bereitschaft zur Empathie und die Fähigkeit fördern, das eigene Weltbild in Frage zu stellen und Unsicherheiten selbstvertrauend auszuhalten.“
- e) Die bisherigen Absätze 3 bis 11 werden die Absätze 4 bis 12.
- f) In Absatz 4 Satz 5 werden nach dem Wort „Kenntnisse“ und vor dem Wort „wirtschaftlicher“ das Wort und das Komma „gesellschaftlicher,“ eingefügt.
- g) Folgender Absatz 5 wird eingefügt:  
„(5) Die Schule schützt und fördert die niederdeutsche Sprache und die Sprache der friesischen Volksgruppe.“
- h) Die bisherigen Absätze 5 bis 12 werden die Absätze 6 bis 13.
- i) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie soll den jungen Menschen befähigen, die besondere Verantwortung und Verpflichtung Deutschlands in einem gemeinsamen Europa sowie die Bedeutung einer gerechten Ordnung der Welt zu erfassen.“
  - bb) Folgender Satz 3 wird eingefügt:

„Die Schule fördert das Verständnis für die Bedeutung der Heimat.“
  - cc) Im neuen Satz 4 wird das Wort „Erziehung“ ersetzt durch das Wort „Anleitung“.
  - j) In Absatz 9 wird das Wort „Erziehungsauftrag“ ersetzt durch das Wort „Auftrag“.
  - k) Absatz 13 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Schülerinnen und Schüler mit Behinderung sind besonders zu unterstützen.“
5. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „erzogen und“ gestrichen.
6. In § 6 Abs. 6 wird das Wort „Erziehungsauftrages“ ersetzt durch die Worte „pädagogischen Auftrages“.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die weiterführenden allgemein bildenden Schulen:

    - a) die Gemeinschaftsschule,
    - b) das Gymnasium;“
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Grundschulen“ das Komma und das Wort „Regionalschulen“ gestrichen.
  - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) An den Gymnasien bilden die ersten beiden Jahrgangsstufen die Orientierungsstufe. In der Orientierungsstufe soll in einem Zeitraum der Erprobung, der Förderung und der Beobachtung in Zusammenarbeit mit den Eltern die für die Schülerin oder den Schüler geeignete Schulart ermittelt werden. Das Gymnasium weist die Schülerin oder den Schüler mit dem Abschluss der Orientierungsstufe der nächsten Jahrgangsstufe der Gemeinschaftsschule zu (Schrägversetzung), wenn die Leistungen den Anforderungen des Gymnasiums nicht genügen.“
8. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird gestrichen.
  - b) Der neue Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei organisatorischen Verbindungen von allgemein bildenden Schulen und Förder-

zentren oder Teilen von ihnen wird die Bezeichnung durch das für Bildung zuständige Ministerium festgelegt.“

9. In § 11 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Bildungs- und Erziehungsmaßnahmen“ ersetzt durch die Worte „pädagogischen Maßnahmen“.
10. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Worte „das Bildungs- und Erziehungsziel“ ersetzt durch die Worte „die pädagogischen Ziele“.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten „Lehrkräfte anderer Schulen“ das Komma und die Worte „, Lehramtsstudentinnen und -studenten im Praktikum“ eingefügt.
11. In § 19 Abs. 5 Satz 2 wird vor dem Wort „Oberstufe“ das Wort „gymnasiale“ gestrichen.
12. In § 20 Abs. 3 werden nach dem Wort „hatten“ und dem anschließenden Komma die Worte „auf deren Antrag“ eingefügt.
13. § 22 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Kinder, die zu Beginn des Schuljahres noch nicht schulpflichtig sind, können auf Antrag der Eltern in die Grundschule aufgenommen werden, wenn ihre körperliche, kognitive, emotionale und soziale Entwicklung erwarten lässt, dass sie erfolgreich in der Eingangsphase mitarbeiten können.“
14. § 25 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Erziehungskonflikten“ ersetzt durch die Worte „pädagogischen Konflikten“.
  - b) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Erziehungskonflikten“ ersetzt durch die Worte „pädagogischen Konflikten“.
  - c) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „Unterrichts- und Erziehungsauftrages“ ersetzt durch die Worte „pädagogischen Auftrages“.
  - d) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Körperliche Gewalt und andere entwürdigende Maßnahmen sind verboten.“
15. § 27 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die untersuchende Stelle darf nur das für die Schule oder die zuständige Stelle maßgebende Ergebnis einer Pflichtuntersuchung mitteilen. Wenn es im Einzelfall für die Beschulung erforderlich ist, dürfen auch Daten über Entwicklungsauffälligkeiten und gesundheitliche Störungen übermittelt werden. Die Gründe für die Übermittlung sind zu dokumentieren. In anderen Fällen dürfen solche Daten nur mit Einwilligung

der Eltern oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler übermittelt werden, sofern nicht

1. die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler trotz eingehender Beratung durch die untersuchende Stelle die Einwilligung versagt haben und die Übermittlung nach Entscheidung der untersuchenden Stelle im Interesse der Schülerin oder des Schülers notwendig ist,
2. die Übermittlung zur Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht oder innerhalb eines Verwaltungs-, Rechtsbehelfs- oder Gerichtsverfahrens erforderlich ist.“

b) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Sie hat die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler in eindeutiger Weise darüber aufzuklären, welche personenbezogenen Daten für die Zwecke der Untersuchung erforderlich sind und welche Daten für andere Zwecke erhoben werden sollen; die Erhebung für andere Zwecke ist nur mit Einwilligung zulässig.“

16. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 28 Durchsetzung der Schulpflicht“

b) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 749), über den Vollzug von Verwaltungsakten bleiben unberührt.“

17. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Werbemaßnahmen und nicht schulischen Zwecken dienende Sammlungen sind in öffentlichen Schulen unzulässig. Ebenso unzulässig ist die Übermittlung personenbezogener Daten von Schülerinnen, Schülern oder Eltern zu Werbezwecken und sonstigen Erhebungen. Schülerinnen und Schüler dürfen nicht für die Durchführung von Sammlungen geworben werden.“

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Bildungs- und Erziehungsauftrag“ ersetzt durch die Worte „pädagogischen Auftrag“.

c) In Absatz 4 werden die Worte „Unterricht und Erziehung in“ ersetzt durch die Worte „den pädagogischen Auftrag“.

18. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Klammerzusatz „(einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)“ das Komma und das Wort „, Lichtbild“ eingefügt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:  
„Die Erhebung und die Verarbeitung eines Lichtbildes sind nur mit schriftlicher Einwilligung der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers zulässig.“
- b) In Absatz 2 werden die Worte „in der Schule befindlichen“ gestrichen.
19. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Bildungs- und Erziehungsauftrags“ ersetzt durch die Worte „pädagogischen Auftrages“.
- b) In Absatz 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:  
„Die Schulleiterinnen und Schulleiter sorgen dafür, dass die Lehrkräfte bei allen pädagogischen Fragen und in Fragen des Unterrichts zusammenwirken.“
20. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Lehrkräfte gestalten den Unterricht und die Förderung der Persönlichkeitsbildung im Rahmen der pädagogischen Ziele gemäß § 4, der Lehrpläne und des Schulprogramms in eigener pädagogischer Verantwortung.“
- b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „Erziehungs- und Unterrichtsaufgaben“ ersetzt durch das Wort „Aufgaben“.
- c) In Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:  
„Studentinnen und Studenten können während eines schulischen Praktikums in der Masterphase des Lehramtsstudiums lehrplanmäßigen Unterricht unter fachlicher Aufsicht einer Lehrkraft erteilen.“
21. § 38 wird folgender Absatz 7 angefügt:  
„(7) An Förderzentren, die ausschließlich Schülerinnen und Schüler fördern, die ein Schulverhältnis zu einer anderen öffentlichen Schule begründet haben, treten an die Stelle der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern gemäß Absatz 5 Satz 1 weitere Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte. Im Fall des Absatzes 6 setzt sich der Schulleiterwahlausschuss zusammen aus der Anzahl der Lehrkräfte und der entsprechenden Anzahl von Vertreterinnen und Vertretern des Schulträgers.“
22. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird Satz 3 gestrichen.

- b) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:
- „(3) Sofern sich auf die Ausschreibung ausschließlich eine bereits an der betreffenden Schule tätige Lehrkraft bewirbt, soll das für Bildung zuständige Ministerium die Stelle erneut ausschreiben. Das gilt nicht, wenn es sich bereits um eine wiederholte Ausschreibung handelt. Andere sachliche Gründe für den Abbruch eines Bewerbungsverfahrens bleiben unberührt.“
- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6; in Absatz 4 wird die Angabe „Absatz 4“ ersetzt durch die Angabe „Absatz 5“.
23. § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Grundschule vermittelt Schülerinnen und Schülern grundlegende Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse in einem für alle Schülerinnen und Schüler gemeinsamen Bildungsgang. Dabei ist die unterschiedliche Lernentwicklung der Kinder Grundlage für eine individuelle Förderung ihrer kognitiven, emotionalen, sozialen, kreativen und körperlichen Fähigkeiten.“
24. Die Überschrift und der Wortlaut zu § 42 werden durch das Wort „gestrichen“ ersetzt.
25. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Den unterschiedlichen Leistungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler wird durch Unterricht in binnendifferenzierender Form entsprochen.“
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Abweichend hiervon können ab der Jahrgangsstufe sieben in einzelnen Fächern nach Leistungsfähigkeit und Neigung der Schülerinnen und Schüler differenzierte Lerngruppen gebildet werden.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „den Hauptschulabschluss“ ersetzt durch die Worte „die Berufsbildungsreife“.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „des Hauptschulabschlusses“ ersetzt durch die Worte „der Berufsbildungsreife“.
- cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „Die Einzelheiten des Verfahrens, insbesondere die Voraussetzungen der Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und deren Ausgestaltung, regelt das für Bildung zuständige Ministerium durch Verordnung.“

- c) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:  
„(3) Abweichend von Absatz 1 können ab der Jahrgangsstufe acht flexible Übergangsphasen gebildet werden, die drei Jahre dauern und die Schülerinnen und Schüler auf die Berufsbildungsreife vorbereiten sollen. Der Besuch der flexiblen Übergangsphase ist freiwillig. Absatz 2 Satz 1 und 2 findet keine Anwendung.“
- d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5; in Absatz 5 Satz 1 werden vor dem Wort „Oberstufe“ das Wort „gymnasiale“ gestrichen sowie vor dem Wort „haben“ die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
- e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:  
„(6) Im Einvernehmen mit dem jeweiligen Schul- oder Anstaltsträger können Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe mit allgemein bildenden Schulen mit Oberstufe oder mit Beruflichen Gymnasien zusammenarbeiten. Die fachliche und pädagogische Zusammenarbeit der Schulen ist schriftlich zu dokumentieren (Kooperationsvereinbarung). Der jeweilige Schul- oder Anstaltsträger ist frühzeitig zu beteiligen. Nach Zustimmung durch die Schulkonferenz (§ 63 Abs. 1 Nr. 17) oder die Pädagogische Konferenz (§ 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5) schließen die Schulleiterinnen oder die Schulleiter die Kooperationsvereinbarung. Die Kooperationsvereinbarung wird wirksam, sobald sie von dem jeweiligen Schul- oder Anstaltsträger bei dem für Bildung zuständigen Ministerium angezeigt wird. Haben die Schulen unterschiedliche Träger, bedarf es der Anzeige durch beide. Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe haben bei Erfüllung der schulischen Leistungsvoraussetzungen einen Anspruch auf Aufnahme in die kooperierende Schule mit Oberstufe oder in das kooperierende Berufliche Gymnasium.“
26. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Das Gymnasium umfasst acht Schulleistungsjahre in fünf Jahrgangsstufen und einer anschließenden Oberstufe.“
- bb) In Satz 2 werden die Worte „den Hauptschulabschluss“ ersetzt durch die Worte „die Berufsbildungsreife“ und das Wort „Realschulabschluss“ wird ersetzt durch die Worte „Mittleren Schulabschluss“.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen und der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
27. § 45 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Förderzentren unterrichten und fördern Kinder, Jugendliche und Schülerinnen und

Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf; die Förderung umfasst auch die Persönlichkeitsbildung.“

- b) Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:  
„Förderzentren beraten Eltern und Lehrkräfte.“
28. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 wird das Wort „Regionalschule“ durch das Wort „Gemeinschaftsschule“ ersetzt.
- b) In Satz 4 werden die Worte „der Bildungsauftrag der Regionalschule erfüllt werden kann“ durch die Worte „die Anforderungen an Abschlüsse der Sekundarstufe I erfüllt werden können“ ersetzt.
29. § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:  
„1. unter Berücksichtigung der Planungen umliegender Schulträger Schulentwicklungspläne aufzustellen und regelmäßig fortzuschreiben und sich an der Abstimmung eines Schulentwicklungsplanes auf Kreisebene zu beteiligen,“
30. In § 53 Satz 2 wird das Wort „Realschulabschluss“ ersetzt durch die Worte „Mittleren Schulabschluss“.
31. § 55 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) In den Fällen des § 46 findet § 53 Satz 1 entsprechende Anwendung.“
32. In § 59 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1 und 2“ gestrichen.
33. § 60 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Schulträger können Schulen oder Teile von Schulen nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 zu einer neuen Schule im Sinne dieses Gesetzes zusammenfassen (organisatorische Verbindung).“
34. § 63 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Worte „Erziehungs- und Unterrichtsarbeit“ ersetzt durch die Worte „pädagogischen Arbeit“.
- b) In Nummer 8 wird die Angabe „(§ 5 Abs. 3)“ durch die Angabe „(§ 5 Abs. 4)“ ersetzt.
- c) Folgende neue Nummer 17 wird eingefügt:  
„17. das Eingehen einer Schulpartnerschaft und den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung nach § 43 Abs. 6 Satz 2,“
- d) Die bisherigen Nummern 17 bis 29 werden die Nummern 18 bis 30; in der neuen Nummer 29 werden das Wort „externer“ durch das Wort „von“ sowie das Wort „sonstiger“ durch das Wort „sonstigen“ ersetzt.

35. § 64 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „Erziehungs- und Unterrichtsarbeit“ ersetzt durch die Worte „pädagogische Arbeit“.
  - b) In Absatz 3 Nr. 1 wird das Wort „Erziehungsfragen“ ersetzt durch die Worte „pädagogischen Fragen“.
36. § 66 Abs. 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:  
„3. die Erstellung und Auswertung von Parallelarbeiten sowie die Auswertung von Vergleichs- und Abschlussarbeiten und das jeweilige Fach betreffende Evaluationen,“
37. In § 69 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Angelegenheiten der Erziehung und des Unterrichts“ ersetzt durch die Worte „pädagogischen Angelegenheiten“.
38. § 70 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Erziehung und“ ersetzt durch die Worte „der Förderung der Persönlichkeitsbildung und dem“.
  - b) In Absatz 3 Nr. 5 werden die Worte „Erziehung und“ ersetzt durch die Worte „die Förderung der Persönlichkeitsbildung und den“.
39. § 73 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Nummer 2 gestrichen und die bisherige Nummer 4 wird die Nummer 2; das Komma nach dem Wort „Gymnasien“ wird ersetzt durch einen Punkt und der Punkt nach dem Wort „Gemeinschaftsschule“ wird ersetzt durch ein Komma.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „Regionalschulen“ und das anschließende Komma gestrichen.
40. § 74 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Nummer 2 gestrichen und die bisherige Nummer 4 wird die Nummer 2; das Komma nach dem Wort „Gymnasien“ wird ersetzt durch einen Punkt und der Punkt nach dem Wort „Gemeinschaftsschule“ wird ersetzt durch ein Komma.
  - b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „Fragen des Erziehungs- und Schulwesens“ ersetzt durch die Worte „pädagogischen Fragen und in Fragen des Schulwesens“ sowie am Satzende die Worte „und Vorschriften über die Zulassung von Lehr- und Lernmitteln“ gestrichen.
41. § 76 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Die Tätigkeit in den Elternbeiräten ist ehrenamtlich. Die §§ 95 und 96 des Landesverwaltungsgesetzes gelten entsprechend. Die Mitglieder der Elternbeiräte sind im Rahmen ihrer Aufgabenstellung an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Die Mit-

- glieder der Kreis- und Landeselternbeiräte sowie deren Vorstände erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen Reisekostenvergütung und Sitzungsgeld.“
42. In § 77 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „neun“ ersetzt durch das Wort „sieben“ sowie die Worte „einem Schuljahr“ ersetzt durch die Worte „drei Schuljahren“.
43. § 80 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Das für Bildung zuständige Ministerium kann durch Verordnung Mindestsätze für die Kostenübernahme festlegen.“
44. § 82 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Mitgliedern“ ersetzt durch das Wort „Delegierten“.
  - b) In Satz 2 werden die Worte „Jedes Mitglied“ ersetzt durch die Worte „Jede oder jeder Delegierte“.
45. § 83 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „einem Mitglied“ ersetzt durch die Worte „einer oder einem Delegierten“.
  - b) In Satz 2 wird das Wort „Mitglied“ ersetzt durch die Worte „Delegierte oder Delegierten“.
  - c) In Satz 3 werden die Worte „Jedes Mitglied“ ersetzt durch die Worte „Jede oder jeder Delegierte“.
46. § 89 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „den Hauptschulabschluss“ ersetzt durch die Worte „die Berufsbildungsreife“.
  - b) In Absatz 3 wird das Wort „Realschulabschluss“ ersetzt durch die Worte „Mittlere Schulabschluss.“
47. In § 90 Abs. 1 wird das Wort „Realschulabschluss“ ersetzt durch die Worte „dem Mittleren Schulabschluss“.
48. In § 91 Satz 1 wird das Wort „Realschulabschluss“ ersetzt durch die Worte „dem Mittleren Schulabschluss“.
49. § 92 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Das Berufliche Gymnasium vermittelt nach Begabung und Leistung geeigneten Schülerinnen und Schülern nach Abschluss der Sekundarstufe I durch berufsbezogene und allgemein bildende Unterrichtsinhalte eine Bildung, die den Anforderungen für die Aufnahme eines Hochschulstudiums und einer vergleichbaren Berufsausbildung ent-

- spricht. Es richtet sich dabei vorrangig an Schülerinnen und Schüler mit einem durch Prüfung erworbenen Mittleren Schulabschluss.“
50. In § 93 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „den Hauptschulabschluss“ ersetzt durch die Worte „die Berufsbildungsreife“ und das Wort „Realschulabschluss“ wird ersetzt durch die Worte „Mittleren Schulabschluss“.
51. In § 97 Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„Abweichend von § 64 Abs. 3 Nr. 4 beschließt die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters über den Antrag auf Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss nach § 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5; sie hat der Schulkonferenz über ihre diesbezüglichen Beschlüsse und ihre Gründe dafür zu berichten.“
52. In § 99 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Mitgliedern“ ersetzt durch das Wort „Delegierten“.
53. § 108 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Folgende neue Nummer 5 wird eingefügt:  
„5. das Eingehen einer Schulpartnerschaft und der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung nach § 43 Abs. 6 Satz 2,“
    - bb) Die bisherigen Nummern 5 bis 8 werden die Nummern 6 bis 9.
  - b) In Absatz 4 werden das Wort „externer“ durch das Wort „von“ sowie das Wort „sonstiger“ durch das Wort „sonstigen“ ersetzt.
54. § 110 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden am Satzende das Wort „und“ sowie die Angabe „141 Abs. 1 und 2“ gestrichen.
  - b) Satz 3 wird gestrichen.
55. In § 125 Abs. 3 Nr. 2 wird das Wort „Erziehung“ ersetzt durch die Worte „pädagogische Angelegenheiten“.
56. § 126 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Bildungs- und Erziehungsziele“ ersetzt durch die Worte „pädagogischen Ziele“.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Folgender Satz 2 wird eingefügt:  
„Es kann ferner Näheres zu § 4 Abs. 5 durch Verwaltungsvorschrift regeln.“

- bb) In Satz 5 werden die Worte „Bildungs- und Erziehungsangebotes“ ersetzt durch das Wort „Angebotes“.
57. In § 127 werden die Worte „Bildungs- und Erziehungsziele“ ersetzt durch die Worte „pädagogischen Ziele“.
58. § 129 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Nummern 1, 2 und 3 Buchst. c werden jeweils das Wort „Regionalschulen“ und das davorstehende Komma gestrichen.
- bb) In Nummer 3 Buchst. a wird vor dem Wort „Oberstufe“ das Wort „gymnasialer“ gestrichen.
- b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Für die Fachschulen der Agrarwirtschaft nimmt das für Landwirtschaft zuständige Ministerium die Aufgaben nach §§ 58, 59, 109 Abs. 1 und § 125 Abs. 3 und 4 wahr.“
59. § 130 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„(4) Das für Bildung zuständige Ministerium kann durch Verordnung abweichend von den Absätzen 2 und 3 gemeinsame Schulämter für mehrere Kreise und kreisfreie Städte errichten. Die Verordnung muss die Bezeichnung des Schulamtes und dessen räumlichen Wirkungsbereich bestimmen; die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach § 129 Abs. 2 und 3. Die alleinige Zuständigkeit der Landrätin oder des Landrates nach Absatz 2 Satz 2 für die Rechtsaufsicht über die Schulträger eines Kreises bleibt unberührt. Die Errichtung eines gemeinsamen Schulamtes setzt die Zustimmung der beteiligten Kreise oder kreisfreien Städte voraus.“
60. In § 134 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „der schulischen Erziehung und“ ersetzt durch die Worte „in pädagogischen Fragen sowie“.
61. § 135 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In den Nummern 2, 3 und 5 werden jeweils die Worte und die Kommata „Regionalschulen, Gymnasien,“ gestrichen und werden jeweils nach dem Wort und dem Komma „Gemeinschaftsschulen,“ das Wort und das Komma „Gymnasien,“ eingefügt.
- b) In Nummer 10 werden die Worte „Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ ersetzt durch die Worte „Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“.
62. In § 137 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 54 Abs. 5 Satz 2“ durch die Angabe „§ 54 Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.

63. In § 139 werden die Worte „Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ durch die Worte „Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ ersetzt.

64. § 140 erhält folgende Fassung:

**„§ 140  
Externenprüfung,  
Anerkennung von Zeugnissen**

(1) Die Schulaufsichtsbehörde kann für Personen, die weder eine öffentliche Schule noch eine nach § 116 staatlich anerkannte Ersatzschule besuchen, Prüfungen anbieten, mit denen Abschlüsse erworben werden können, die denjenigen an öffentlichen Schulen entsprechen (Externenprüfung). Die Schulaufsichtsbehörde kann auch die Teilnahme an den Prüfungen öffentlicher Schulen zulassen. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer soll ihre oder seine Wohnung in Schleswig-Holstein haben.

(2) Das für Bildung zuständige Ministerium erlässt die Prüfungsordnungen durch Verordnung. Dabei können ein Mindestalter für die Teilnahme und weitere Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung vorgeschrieben werden. Bei der Zulassung und Prüfung sind die Lebens- und Berufserfahrungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer angemessen zu berücksichtigen. Im Übrigen gilt § 126 Abs. 2 Nr. 3 entsprechend.

(3) Das für Bildung zuständige Ministerium bewertet Bildungsnachweise, die

1. außerhalb des Bundesgebietes erworben wurden,

2. in Schleswig-Holstein erworben wurden, aber nicht in diesem Gesetz vorgesehen sind,

im Hinblick auf die Gleichwertigkeit mit Nachweisen der in diesem Gesetz vorgesehenen Schularten. Es hat bei seiner Entscheidung Vereinbarungen zu beachten, die das Land mit anderen Bundesländern geschlossen hat. Das für Bildung zuständige Ministerium kann durch Verordnung die Befugnis zur Entscheidung nach Satz 1 für Einzelfälle auf eine andere Behörde des Landes, der Kreise, der Gemeinden oder der Ämter übertragen.“

65. In § 141 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Absatz 1 und 2 finden für die berufsbildenden Schulen einschließlich der RBZ keine Anwendung. Absatz 3 gilt für die berufsbildenden Schulen entsprechend. Bei den RBZ trägt das Land jedoch nur die Kosten, die durch einen Widerspruch, eine Klage oder einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz wegen einer Ordnungsmaßnahme, einer Versagung der Aufnahme in die Schule, einer Entlassung aus der Schule oder wegen einer Leistungsbeurteilung begründet sind.“

66. In § 142 Abs. 1 werden nach den Worten „dieses Gesetzes“ und vor dem Wort „finden“ die Worte „mit Ausnahme von § 23 Abs. 6 und 7“ eingefügt.

67. § 144 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. entgegen § 26 Abs. 1 Kinder oder Jugendliche nicht zum Schulbesuch anmeldet oder nicht dafür sorgt, dass die Schülerin oder der Schüler am Unterricht teilnimmt, oder den zur Durchführung der Schulgesundheitspflege erlassenen Anordnungen nicht nachkommt,“

68. § 146 erhält folgende Fassung:

### **„§ 146**

#### **Fortgeltende Rechte und Bestimmungen**

(1) Abweichend von § 9 Abs. 2 sind organisatorische Verbindungen zwischen Gymnasien und Gemeinschaftsschulen zulässig, soweit der Gemeinschaftsschulteil durch eine Schulartänderung nach § 147 Abs. 1 Satz 2 eines bereits am 31. Juli 2014 bestehenden Regionalschulteils entstanden ist.

(2) Abweichend von § 44 Abs. 2 Satz 1 ist ein neunjähriger Bildungsgang (neun Schulleistungsjahre in sechs Jahrgangsstufen zuzüglich einer dreijährigen Oberstufe) an Gymnasien zulässig, wenn er nach § 44 Abs. 3 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der nach der Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Januar 2011 (GVObI. Schl.-H. S. 23, ber. S. 48) geltenden Fassung durch das für Bildung zuständige Ministerium für einzelne Gymnasien genehmigt oder entschieden worden ist. Wenn an einem Gymnasium der acht- und neunjährige Bildungsgang angeboten wird, kann das für Bildung zuständige Ministerium durch Verordnung die Mindestgröße der Lerngruppen je Bildungsgang festlegen. Für ab dem Schuljahr 2015/2016 neu aufzunehmende fünfte Jahrgangsstufen kann das für Bildung zuständige Ministerium auf Antrag des Schulträgers

1) den Gymnasien, die den neunjährigen Bildungsgang anbieten, die Umstellung allein auf den achtjährigen Bildungsgang und

2) den Gymnasien, die sowohl den acht- als auch den neunjährigen Bildungsgang anbieten, die Umstellung allein auf den achtjährigen oder allein auf den neunjährigen Bildungsgang genehmigen.

Der Antrag bedarf der Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters sowie der Schulkonferenz. Die Genehmigung kann insbesondere dann versagt werden, wenn die Änderung zusätzlichen Sach- oder Raumbedarf verursacht. Für Schülerinnen und Schüler, die durch das Wiederholen einer oder mehrerer Jahrgangsstufen in eine Jahrgangsstufe gelangen, deren Lerngruppen ausschließlich in dem Bildungsgang unterrichtet

werden, dem sie zuvor nicht angehört haben, besteht kein Anspruch, weiterhin in dem bisher besuchten Bildungsgang unterrichtet zu werden.

(3) Abweichend von § 53 können Kreise Träger einer allgemein bildenden Schule sein, wenn sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 148 Abs. 6 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der Fassung vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276) bereits Träger der Schule waren und sie die Beibehaltung der Trägerschaft gegenüber dem für Bildung zuständigen Ministerium bis zum 31. Juli 2008 erklärt sowie das Einvernehmen der Gemeinde, in der die Schule belegen ist, nachgewiesen haben.

(4) Abweichend von § 95 können Innungen, Innungsverbände, gesetzliche Krankenkassen oder Vereine Träger einer öffentlichen berufsbildenden Schule sein, wenn ihnen die Trägerschaft zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 148 Abs. 10 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der Fassung vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276) bereits oblag. Wollen die in Satz 1 genannten Träger die Trägerschaft nicht beibehalten, geht diese zum 1. August eines Jahres auf die nach § 95 Abs. 1 verpflichteten Träger über, soweit diese bis zum 1. August des Vorjahres hierüber von den in Satz 1 genannten Trägern unterrichtet worden sind.

(5) Genehmigungen, die Schulen in freier Trägerschaft vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt waren, bleiben unberührt. Ist eine Ersatzschule als Schule der Schulart Regionalschule genehmigt, erlischt die Genehmigung mit Ablauf des 31. Juli 2016, soweit nicht auf Antrag des Schulträgers die Genehmigung bezogen auf eine in diesem Gesetz vorgesehene Schulart einschließlich der Bezeichnung der Schule geändert worden ist. Verliehene Berechtigungen bleiben in Kraft; sie sind zu entziehen, wenn die bei der Verleihung geforderten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Abweichend von Satz 3 bleibt in den Fällen des Satzes 2 eine verliehene Anerkennung, die der nach § 116 entspricht, in Kraft.“

69. § 147 erhält folgende Fassung:

### **„§ 147**

#### **Übergangsbestimmungen**

##### **für im Schuljahr 2013/2014 bestehende Regionalschulen**

(1) Im Schuljahr 2013/2014 bestehende Regionalschulen werden mit Ablauf des 31. Juli 2014 zu Gemeinschaftsschulen, wenn ihre Schülerzahl zu diesem Zeitpunkt unter Berücksichtigung der Anmeldungen für das Schuljahr 2014/2015 mindestens 240 Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I beträgt. Auf Regionalschulteile findet Satz 1 entsprechende Anwendung; abweichend hiervon werden Regionalschulteile in organisatorischer Verbindung mit Gymnasien unabhängig von der Schülerzahl zu Gemein-

schaftsschulteilen. Die Schulen haben bis zum Ende des Schuljahres ein pädagogisches Konzept gemäß § 43 Abs. 1 und 4 zu erarbeiten und der Schulaufsicht zur Genehmigung vorzulegen. Sie können als offene Ganztagschule geführt werden.

(2) Die von Absatz 1 nicht erfassten Regionalschulen und Regionalschulteile werden aufgelöst und können ab dem Schuljahr 2014/2015 keine weiteren Schülerinnen und Schüler in die jeweilige Jahrgangsstufe fünf mehr aufnehmen. Der Schulbetrieb wird spätestens mit Ablauf des Schuljahres 2018/2019 eingestellt. Die Schulaufsichtsbehörde kann eine frühere Aufgabe des Standortes und eine Fortsetzung des Schulbetriebes in den Gebäuden und Anlagen einer anderen Schule anordnen, wenn die Schülerzahl soweit abgesunken ist, dass eine den Anforderungen entsprechende Beschulung am bisherigen Standort nur mit einem nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis stehenden Aufwand sicher gestellt werden kann. Die Schulträger und Schulkonferenzen der betroffenen Schulen sind vor der Anordnung anzuhören. § 43 Abs. 6 findet auf in Auflösung befindliche Regionalschulen und Regionalschulteile entsprechende Anwendung.

(3) Eine in Auflösung befindliche Regionalschule kann bei gleichzeitiger Änderung der Schulart mit einer Gemeinschaftsschule zu einer Schule der Schulart Gemeinschaftsschule organisatorisch verbunden werden. Der Standort der Regionalschule kann in diesem Fall als Außenstelle der Gemeinschaftsschule auch über das Schuljahr 2018/2019 hinaus genutzt werden.

(4) Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt der Schulartänderung nach Absatz 1 oder 3 einem der beiden Bildungsgänge einer Regionalschule zugeordnet sind, werden auch während des weiteren Schulbesuchs unter Zuordnung zu diesem Bildungsgang unterrichtet. Abweichend hiervon können die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe fünf des Schuljahres 2013/2014 in einem gemeinsamen Bildungsgang nach § 43 Abs. 1 Satz 1 ab dem Schuljahr 2014/2015 unterrichtet werden, wenn die Schulkonferenz dieses beschließt und die Eltern aller Schülerinnen und Schüler dieser Jahrgangsstufe zustimmen. Satz 1 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die durch das Wiederholen einer oder mehrerer Jahrgangsstufen in eine Jahrgangsstufe gelangt sind, deren Lerngruppen ausschließlich in einem gemeinsamen Bildungsgang nach § 43 Abs. 1 Satz 1 unterrichtet werden.

(5) Für die Schülerinnen und Schüler, die an einer Gemeinschaftsschule nach Maßgabe des Absatzes 4 einem Bildungsgang zugeordnet sind oder eine nach Absatz 2 in Auflösung befindliche Regionalschule besuchen, finden die Bestimmungen über die Regionalschule und die Orientierungsstufe nach § 9 Abs. 3 und § 42 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der nach der Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes

vom 28. Januar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 23, ber. S. 48) geltenden Fassung Anwendung.

(6) Die Amtszeit der an den Regionalschulen am 31. Juli 2014 vorhandenen Eltern- und Schülervvertretungen bleibt von der Schulartänderung nach Absatz 1 und 3 oder der Auflösung nach Absatz 2 unberührt. § 73 Abs. 1 und 2, § 74 Abs. 1 und 2, § 82 Abs. 1 sowie § 83 Abs. 1 finden für diese Schulen im Schuljahr 2014/2015 mit der Maßgabe Anwendung, dass der jeweiligen Vertretung auf Kreis- und Landesebene für die Gemeinschaftsschulen auch die für die Schulart Regionalschule im Schuljahr 2013/2014 gewählten Vertreterinnen und Vertreter angehören. Ab dem Schuljahr 2015/2016 finden § 73 Abs. 1 und 2, § 74 Abs. 1 und 2, § 82 Abs. 1 sowie § 83 Abs. 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass auf Kreis- und Landesebene Beiräte und Schülervvertretungen für die Gemeinschaftsschulen gebildet werden, denen auch Vertreterinnen und Vertreter der in Auflösung befindlichen Regionalschulen angehören können.

(7) Am 31. Juli 2014 auf Kreis- oder Landesebene vorhandene Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer für die Schulart Regionalschule bleiben für den Zeitraum, für den sie eingesetzt worden sind, im Amt. Ihr Aufgabenbereich bezieht sich auf alle von Absatz 1 und 2 erfassten Schulen und Schulteile. Für die anschließende Amtszeit unterfallen die in Auflösung befindlichen Regionalschulen dem Aufgabenbereich der für die Gemeinschaftsschulen eingesetzten Lehrkräfte.

(8) Hinsichtlich der in Auflösung befindlichen Regionalschulen ist die untere Schulaufsichtsbehörde in den Kreisen für die Aufgaben nach § 125 Abs. 3 und in den kreisfreien Städten für die Aufgaben nach § 125 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 zuständig. Die oberste Schulaufsichtsbehörde ist zuständig, soweit ein Kreis, eine kreisfreie Stadt oder ein entsprechender Schulverband Träger der in Auflösung befindlichen Regionalschule ist.

(9) Abweichend von § 135 Abs. 3 Nr. 2, 3 und 5 bleibt die Mitgliedschaft der Vertreterinnen und Vertreter der Regionalschulen in dem am 31. Juli 2014 bestehenden Landeschulbeirat für dessen restliche Amtszeit erhalten. Für die Amtszeit des nachfolgenden Landeschulbeirates findet § 135 Abs. 3 Nr. 2, 3 und 5 mit der Maßgabe Anwendung, dass als Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinschaftsschulen auch Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte der in Auflösung befindlichen Regionalschulen gewählt oder benannt werden können.“

70. § 148 erhält folgende Fassung:

### **„§ 148**

### **Sonstige Übergangsbestimmungen**

(1) Abweichend von § 46 Abs. 3 sind für Schülerinnen und Schüler der Halligschulen, die sich im Schuljahr 2014/2015 in der Jahrgangsstufe sechs oder einer höheren Jahrgangsstufe befinden, die Bestimmungen über die Regionalschule nach § 42 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der nach der Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Januar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 23, ber. S. 48) geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Abweichend von § 43 Abs. 1 können Schülerinnen und Schüler an Gemeinschaftsschulen in abschlussbezogenen Klassenverbänden unterrichtet werden, soweit diese vor dem Schuljahr 2014/2015 gebildet worden sind.“

71. Die Überschrift und der Wortlaut zu § 149 werden durch das Wort „gestrichen“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 31. Juli 2014 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, den

Torsten Albig  
Ministerpräsident

Prof. Dr. Waltraud ‚Wara‘ Wende  
Ministerin für Bildung und Wissenschaft

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Anlass und Ziele des Gesetzentwurfs**

Das Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (SchulG) hat zu grundlegenden Veränderungen für die Schullandschaft geführt. Mit Gesetz vom 28. Januar 2011 ist das SchulG wiederum in einigen Punkten modifiziert worden, wobei die pädagogisch inhaltliche Angleichung der Schularten Gemeinschaftsschule und Regionalschule sowie die Wiedereinführung (auch) des neunjährigen Bildungsgangs an den Gymnasien hervorzuheben ist.

Die mit diesem Entwurf vorgesehene Schulgesetzänderung wird insbesondere von der Zielvorstellung getragen, das schleswig-holsteinische Schulwesen unter dem Aspekt der Bildungsgerechtigkeit fortzuentwickeln. Gute Bildung von Anfang an ist die Voraussetzung für soziale Gerechtigkeit und soziale Stabilität. Das schulische Angebot im Land soll jedem Kind die Möglichkeit eröffnen, unabhängig von seiner sozialen Herkunft einen möglichst qualifizierten Schulabschluss zu erlangen, der wiederum den Weg zu einem Berufs- oder Hochschulabschluss ebnet. Kernelement dessen ist die Einführung eines „Zweiwegekonzepts“ von Gemeinschaftsschulen und Gymnasien. Dabei kommt es innerhalb dieses Konzeptes wesentlich darauf an,

1. längeres gemeinsames Lernen an den Gemeinschaftsschulen zu stärken,
2. neben starken Gemeinschaftsschulen leistungsfähige Gymnasien vorzuhalten, die im Unterschied zur Gemeinschaftsschule grundsätzlich in einem achtjährigen Bildungsgang zum Abitur führen,
3. ein größeres Angebot an Oberstufenplätzen in der Fläche zu ermöglichen, um den Schülerinnen und Schülern bereits im Zeitpunkt des Wechsels in die weiterführende Schule - bei Erfüllung der schulischen Leistungsvoraussetzungen - den Zugang zu einer bestimmten Oberstufe oder zu einem bestimmten Beruflichen Gymnasium garantieren zu können.

Die Einrichtung abschlussbezogener Klassenverbände an den Gemeinschaftsschulen wird mit Ausnahme der „flexiblen Übergangsphase“ fortan nicht mehr möglich sein. Der Unterricht findet in binnendifferenzierender Form oder - ab der Jahrgangsstufe 7 - auch in nach Leistungsfähigkeit und Neigung der Schülerinnen und Schüler differenzierten Lerngruppen in einzelnen Fächern statt. Im Kontext dessen ist auch die Weiterentwicklung der Regionalschulen zu Gemeinschaftsschulen konsequent und im Übrigen auch schon in der Schulgesetzänderung aus dem Januar 2011 entsprechend angelegt worden. Die Unterrichtsgestaltung in den beiden Schularten wurde identisch geregelt, so dass z.B. auch an den Regionalschulen Unterricht in binnendifferenzierender Form möglich wurde. Die in dieser Regelung

angelegte Entwicklung, nur noch eine weitere Schulart neben dem Gymnasium vorzuhalten, wird jetzt mit diesem Gesetzentwurf aufgegriffen und umgesetzt.

Der Bildungsgang an der Gemeinschaftsschule bis zum Abitur umfasst neun Jahre, der Bildungsgang am Gymnasium acht Jahre. Im Schuljahr 2014/15 bestehende Gymnasien mit einem neunjährigen Bildungsgang oder einem acht- und neunjährigen Bildungsgang können als solche fortgeführt werden.

In seiner 20. Sitzung am 21. Februar 2013 hat der Landtag eine Änderung in § 43 SchulG verabschiedet, auf deren Grundlage die Erweiterung bestehender Gemeinschaftsschulen um eine Oberstufe mit dem Ziel, gerade auch in der Fläche mehr junge Menschen zum Abitur zu führen, ermöglicht worden ist. Diese Maßnahme wird mit diesem Gesetzentwurf dahingehend ergänzt, dass Schulen ohne eigene Oberstufe fortan Kooperationen mit Schulen mit Oberstufe und/oder Beruflichen Gymnasien eingehen können. Die Kooperation gewährleistet, dass die Schülerinnen und Schüler bereits mit dem Wechsel von der Grundschule in die weiterführende Schule die Oberstufe kennen, deren Zugang - bei Erfüllung der schulischen Leistungsvoraussetzungen - rechtlich garantiert wird. Es ist davon auszugehen, dass die Schulen und Schulträger von dieser Kooperationsmöglichkeit Gebrauch machen werden, so dass kurz- bis mittelfristig nahezu alle weiterführenden allgemeinbildenden Schulen im Land ihren Schülerinnen und Schülern (faktisch) auch eine Oberstufe anbieten können.

Schleswig-Holstein hatte auch im Schuljahr 2011/12 die höchste Quote aller Flächenländer und nach Bremen die zweithöchste Quote aller Bundesländer bei der integrativen/inkluisiven Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf. Lag die Inklusionsquote unter Einbeziehung aller Förderschwerpunkte im Bundesdurchschnitt bei 25%, betrug sie in Schleswig-Holstein dagegen 54,1%. (vgl. insgesamt auch: Klaus Klemm im Auftrag der Bertelsmann Stiftung, Inklusion in Deutschland - eine bildungspolitische Analyse, Bertelsmann Stiftung 2013). Die Inklusionsquote wird im Schuljahr 2012/13 bei rd. 60% (alle Förderschwerpunkte) bzw. bei rd. 72% (Förderschwerpunkt Lernen) liegen. Es zeigt sich an den Schulen im Land, dass der sog. „Ressourcenvorbehalt“ in § 5 Abs. 2 SchulG einer umfassenden Umsetzung von Inklusion nicht entgegensteht. Inklusion ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die neben dem Land als Anstellungsträger der Lehrkräfte insbesondere auch die kommunale Seite als Sachaufwandsträger der Schulen fordert. Diesbezüglich hat auch die „Bildungskonferenz Schule“ dem MBW empfohlen, den weiteren Ausbau der inklusiven Beschulung intensiv mit den kommunalen Schulträgern zu erörtern, zu gemeinsamen Lösungen zu kommen und in Berücksichtigung dessen erst sodann über eine mögliche Aufhebung des „Ressourcenvorbehaltes“ in § 5 Abs. 2 SchulG zu befinden.

Im Übrigen wird mit dem Gesetzentwurf einem Änderungs- bzw. Anpassungsbedarf in einer Reihe von Detailregelungen nachgekommen. Dies beinhaltet auch die Anpassung an einen zeitgemäßen Sprachgebrauch. Das betrifft u.a. den im Schulgesetz vielfach verwandten Begriff „Erziehung“, dessen Konnotation ambivalent empfunden werden kann.

Der hier vorgelegte Gesetzentwurf ist auch Ausdruck eines im Vorwege umfang- und vor allem erfolgreich geführten bildungspolitischen Dialoges. In der sog. „Bildungskonferenz Schule“ sind im Zeitraum von September 2012 bis Februar 2013 die verschiedenen Akteure aus der schulischen Praxis, der Gesellschaft, der kommunalen Ebene sowie der Politik in einen konstruktiven Dialog getreten. Zum Abschluss der zweiten Bildungskonferenz am 23. Februar 2013 hat das MBW von den Teilnehmern Empfehlungen zu den Kernpunkten des Gesetzentwurfes erhalten. Die beteiligten Akteure haben im Rahmen des Dialogs die Gelegenheit wahrgenommen, den bildungspolitischen Entscheidungsprozess mitzugestalten. Gleichwohl ist klarzustellen, dass die „Bildungskonferenz Schule“ kein demokratisch legitimes Organ ist. Der Gesetzentwurf wird mithin in alleiniger Verantwortung der Landesregierung dem Landtag zur Beratung vorgelegt. Der bildungspolitische Dialog wird ungeachtet dessen fortgeführt.

## **II. Wesentliche Regelungen:**

- Die Schulart „Gemeinschaftsschule“ wird neben dem Gymnasium die einzige weiterführende allgemein bildende Schulart. Die bisher in § 42 SchulG zur Schulart „Regionalschule“ getroffenen Regelungen entfallen. Alle bestehenden Regionalschulen mit mindestens 240 Schülerinnen und Schülern werden zum 1. August 2014 in Gemeinschaftsschulen umgewandelt. Diese Schulen erstellen sodann noch im Laufe des Schuljahres 2014/15 dem MBW ein pädagogisches Konzept, wie sie die Verpflichtung zum längeren gemeinsamen Lernen gem. § 43 Abs. 1 SchulG konkret umsetzen. An den Regionalschulen mit geringerer Schülerzahl werden zum 1. August 2014 keinen neuen 5. Klassen mehr gebildet; die Jahrgangsstufen 6 bis 10 laufen grundsätzlich nach den bislang für die Schulart Regionalschule geltenden schulrechtlichen Regelungen aus. Für diese Schulen besteht allerdings die Möglichkeit, sich mit einer Gemeinschaftsschule organisatorisch zu einer Schule (Gemeinschaftsschule) im Rechtssinne zu verbinden. Eine solche organisatorische Verbindung lässt auch (wieder) die Beschulung von Schülerinnen und Schülern in der Jahrgangsstufe 5 an diesem Schulstandort zu.

Im Schuljahr 2014/15 mit einem Gymnasium verbundene Regionalschulteile werden zum 1. August 2014 in einen „Gemeinschaftsschulteil“ umgewandelt. Die betreffenden Schulen erhalten insoweit als Gymnasien mit verbundenem Gemeinschaftsschulteil Bestandsschutz. Die Träger von Ersatzschulen der Schularten Gymnasium mit Regionalschulteil können durch Antrag auf entsprechenden Schulartwechsel diesen Bestands-

- schutz herbeiführen. Im Übrigen bleibt die organisatorische Verbindung von Gymnasium und Gemeinschaftsschule jedoch unzulässig.
- Die Unterrichtsgestaltung an den Gemeinschaftsschulen kann nicht mehr auch in abschlussbezogenen Klassenverbänden erfolgen. Ausnahmen sind die sog. „Flex-Klassen“ in der flexiblen Übergangsphase zur Vorbereitung auf die Berufsbildungsreife. In den Jahrgangsstufen 5 und 6 findet der Unterricht ausschließlich in binnendifferenzierender Form statt. Ab der Jahrgangsstufe 7 kann den unterschiedlichen Leistungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schülern neben der Binnendifferenzierung auch durch Unterricht in nach Leistungsfähigkeit und Neigung der Schülerinnen und Schüler differenzierten Lerngruppen in einzelnen Fächern entsprochen werden.
  - Schulen ohne eigene Oberstufe können mit Schulen mit Oberstufe (Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe oder Gymnasien) und/oder Beruflichen Gymnasien Kooperationen eingehen. Mit der Kooperation wird ermöglicht, dass die Schülerinnen und Schüler bereits mit dem Wechsel von der Grundschule in die weiterführende Schule die Oberstufe kennen, deren Zugang - bei Erfüllung der allgemeinen schulischen Leistungsvoraussetzungen - rechtlich garantiert wird. Darüber hinaus soll die Zusammenarbeit der Schulen auch pädagogisch inhaltlich den Weg für einen Übergang von der 10. Jahrgangsstufe in die Oberstufe der Kooperationsschule ähnlich einer eigenen Oberstufe befördern. Damit eine Kooperation wirksam werden kann, gilt folgendes Verfahren: Die Kooperation der Schulen setzt das Einvernehmen des jeweiligen Schul- oder Anstaltsträgers voraus, weshalb die Träger frühzeitig zu beteiligen sind. Nachdem die Schulkonferenz bzw. die Pädagogische Konferenz (RBZ) die Kooperationsvereinbarung durch Mehrheitsbeschluss befürwortet hat, wird sie durch die Schulleiterinnen und die Schulleiter geschlossen. Die Kooperation wird sodann wirksam, sobald die Schulträger/Anstaltsträger (RBZ) der Kooperationsschulen diese beim MBW anzeigen. Die Schülerinnen und Schüler der Schule ohne Oberstufe erhalten bei Erfüllung der allgemeinen schulischen Leistungsvoraussetzungen einen gebundenen Anspruch auf Aufnahme in die Kooperationsschule (BG oder Oberstufenschule).
  - An den Gymnasien umfasst der Bildungsgang acht Jahrgangsstufen bis zum Abitur. Die im Schuljahr 2014/15 bestehenden Gymnasien mit einem neunjährigen oder mit einem acht- und neunjährigen Bildungsgang erhalten einen dauerhaften Bestandsschutz. Die betreffenden elf G9-Gymnasien können mit Genehmigung des MBW auf Antrag des Schulträgers zu einem achtjährigen Bildungsgang wechseln. Die vier Gymnasien mit einem acht- und neunjährigen Bildungsgang können entsprechend zu einem acht- oder neunjährigen Bildungsgang wechseln.

- An die Stelle des „Hauptschulabschlusses“ tritt die Bezeichnung „Berufsbildungsreife“, an die Stelle des „Realschulabschlusses“ die Bezeichnung „Mittlerer Schulabschluss“.

## **B. Einzelbegründung**

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Schulgesetzes**

##### Zu Nr. 1 a) bis c) (Inhaltsübersicht):

Die Änderungen erfolgen aus Gründen der sprachlichen Anpassung (zeitgemäßer Sprachgebrauch).

##### Zu Nr. 1 d) (Inhaltsübersicht):

Die Änderung beruht auf der ersatzlosen, inhaltlichen Streichung der Regelung zu § 42 (siehe: Nr. 24).

##### Zu Nr. 1 e) (Inhaltsübersicht):

Die Regelung zu § 140 wird neu gestaltet. U.a. wird damit das Anliegen umgesetzt, den bloß rechtsförmlichen und dabei oft missverständlichen Begriff der/des „Nichtschülerin/Nichtschülers“ für Personen, die weder eine öffentliche noch eine nicht nach § 116 staatlich anerkannte Ersatzschule besuchen, nicht mehr zu verwenden. Damit erhält auch die Regelung zu § 140 eine neue Überschrift.

##### Zu Nr. 1 f) bis h) (Inhaltsübersicht):

Die Änderungen sind Folge der erforderlichen Neugestaltung der Übergangsvorschriften.

##### Zu Nr. 1 i) (Inhaltsübersicht):

Durch Zeitablauf sowie durch die Änderungen in den §§ 43 und 44 entfällt der Regelungsgegenstand des § 149. Die Regelung des § 149 kann jedoch nicht vollständig entfallen, da mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2014 im Rahmen der Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung ein neuer § 150 SchulG vorgesehen ist. Diese Regelung des Haushaltsbegleitgesetzes 2014 wird vor der mit diesem Entwurf vorgesehenen Änderung des SchulG in Kraft treten.

##### Zu Nr. 2 (§ 2 Abs. 1):

Die Änderung erfolgt aus Gründen der sprachlichen Anpassung (siehe insoweit auch Erläuterungen zu Nr. 4).

##### Zu Nr. 3 (§ 3):

Die Änderungen in den Absätzen 1 und 2 erfolgen aus Gründen der sprachlichen Anpassung (siehe insoweit auch Erläuterungen zu Nr. 4).

Mit der Änderung in Absatz 3 Satz 1 soll die bereits vorhandene Kooperationstätigkeit der Schulen noch stärker befördert werden.

##### Zu Nr. 4 (§ 4):

Bei den Änderungen in der Überschrift sowie den Absätzen 1, 2, 6 (neu), 9 (neu) und 13 (neu) handelt es sich um Anpassungen an einen zeitgemäßen Sprachgebrauch. Dies betrifft insbesondere auch den Begriff der „Erziehung“; eine inhaltliche Veränderung des Auftrages

von Schule ist damit nicht verbunden (siehe insoweit: Änderung in § 2 Abs. 1 SchulG).

Mit dem neuen Absatz 3 wird die besondere Aufgabe von Schule zum Ausdruck gebracht, die Schülerinnen und Schüler in ihrer Persönlichkeitsbildung und -entwicklung anzuleiten, zu begleiten und zu unterstützen.

Mit der Einfügung in Absatz 4 (neu) Satz 5 wird aus Gründen der Klarstellung eine Lücke in der Aufzählung geschlossen. Es ist selbstverständlicher Auftrag von Schule, den Schülerinnen und Schülern insbesondere auch Kenntnisse gesellschaftlicher Zusammenhänge zu vermitteln.

Gemäß Art. 9 Abs. 2 der Landesverfassung schützt und fördert das Land die Pflege der niederdeutschen Sprache. In Bezug auf die Rolle der Schule findet diese Bestimmung Eingang in den neuen Absatz 5.

Art. 5 Abs. 2 der Landesverfassung stellt die kulturelle Eigenständigkeit gerade auch der friesischen Volksgruppe unter den Schutz des Landes; sie hat Anspruch auf Schutz und Förderung. Die Rolle der Schule hinsichtlich der Sprache der friesischen Volksgruppe wird nunmehr in dem neuen Absatz 5 ausdrücklich hervorgehoben.

Insgesamt handelt es sich bei den Regelungen des § 4 um Zielbestimmungen. In § 126 Abs. 3 wird in einem gesonderten Bezug auf § 4 Abs. 5 ausdrücklich aufgenommen, dass das Bildungsministerium durch Verwaltungsvorschrift regeln kann, in welcher konkreten Gestalt diesen Zielbestimmungen Rechnung getragen wird.

Mit der Änderung in Absatz 13 (neu) wird sprachlich klargestellt, dass Schülerinnen und Schüler mit Behinderung durch die Schule im Rahmen ihres pädagogischen Auftrages generell besonders zu unterstützen sind.

Zu Nr. 5 (§ 5 Abs. 1):

Die Änderung erfolgt aus Gründen der sprachlichen Anpassung.

Zu Nr. 6 (§ 6 Abs. 6):

Die Änderung erfolgt aus Gründen der sprachlichen Anpassung.

Zu Nr. 7 a) (§ 9 Abs. 1):

Die Schulart „Gemeinschaftsschule“ wird neben dem Gymnasium die einzige weiterführende allgemeinbildende Schulart. Damit entfällt die Schulart „Regionalschule“ als solche und ist mithin auch nicht mehr in § 9 Abs. 1 als weiterführende allgemein bildende Schulart vorzusehen.

Zu Nr. 7 b) (§ 9 Abs. 2):

Mit der Neufassung des § 9 Abs. 2 wird berücksichtigt, dass die Schulart „Regionalschule“ entfällt.

Die organisatorische Verbindung von Gymnasien mit Gemeinschaftsschulen bleibt unverän-

dert unzulässig. Eine Ausnahme gilt für die bestehenden Gymnasien mit einem Regionalschulenteil, der in einen Gemeinschaftsschulenteil umgewandelt wird (Nr. 68).

Zu Nr. 7 c) (§ 9 Abs. 3):

Die Neufassung von § 9 Abs. 3 resultiert aus dem Entfallen der Schulart „Regionalschule“.

Zu Nr. 8 (§ 10 Abs. 1):

Die Änderungen sind eine Folge aus dem Entfallen der Schulart „Regionalschule“.

Zu Nr. 9 (§ 11 Abs. 4):

Die Änderung erfolgt aus Gründen der sprachlichen Anpassung.

Zu Nr. 10 (§ 17):

Die Änderung in Absatz 1 erfolgt aus Gründen der sprachlichen Anpassung. Mit der Änderung in Absatz 3 wird klargestellt, dass auch Lehramtsstudentinnen und -studenten, die ihre Praxiswochen an der Schule absolvieren, mit der Aufsicht von Schülerinnen und Schülern betraut werden können.

Zu Nr. 11 (§ 19 Abs. 5):

Gymnasien sollen und Gemeinschaftsschulen können eine Oberstufe haben. In der Oberstufe werden die Schülerinnen und Schüler in einer Einführungs- und in einer Qualifikationsphase unterrichtet. Es wird eine vertiefte Allgemeinbildung vermittelt, die den Anforderungen für die Aufnahme eines Hochschulstudiums oder einer vergleichbaren Berufsausbildung entspricht. Die Oberstufe schließt die allgemein bildende schulische Ausbildung mit der Vergabe des Abiturs ab. Die Oberstufe an einem Gymnasium unterscheidet sich dabei nicht von der Oberstufe an einer Gemeinschaftsschule, so dass eine Bezeichnung der Oberstufe als eine „gymnasiale Oberstufe“ missverständlich ist. Die Änderung in § 19 Abs. 5 trägt dem Rechnung und ersetzt die Bezeichnung „gymnasiale Oberstufe“ durch die Bezeichnung „Oberstufe“. Die Änderung ist mithin deklaratorischer Natur.

Zu Nr. 12 (§ 20 Abs. 3):

Mit der Ergänzung im Wortlaut des § 20 Abs. 3 wird klargestellt, dass eine Befreiung von der Schulpflicht nicht gegen den Willen der oder des betreffenden Jugendlichen erfolgt.

Zu Nr. 13 (§ 22 Abs. 3):

Bei der Änderung handelt es sich um sprachliche Anpassungen (siehe auch: Nr. 4).

Zu Nr. 14 (§ 25):

Die Änderungen erfolgen aus Gründen der sprachlichen Anpassung.

Zu Nr. 15 (§ 27):

Die Änderung in Absatz 3 sorgt für mehr Rechtsklarheit. Dabei gibt sie den schulärztlichen Diensten die Möglichkeit, aus ihrer Sicht erforderliche medizinische Befunde auch ohne Einwilligung der Eltern oder der volljährigen Schülerin/des volljährigen Schülers zu übermitteln.

Die Schule wird damit in die Lage versetzt, eine auf die Schülerin/den Schüler zugeschnittene pädagogische Umgebung zu schaffen bzw. vorzubereiten. Hierzu kann z.B. die Prüfung gehören, ob eine bestimmte zusätzliche Klassenraumausstattung erforderlich ist, eine Schulbegleitung notwendig wird etc. Um sicherzustellen, dass die Erforderlichkeit für eine Datenübermittlung ohne Einwilligung tatsächlich gegeben war, ist diese entsprechend zu dokumentieren.

Mit der Änderung in Absatz 4 wird berücksichtigt, dass die schulärztlichen Dienste insbesondere im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung auch Daten für die Zwecke der Gesundheitsberichterstattung erheben. Für diesen Zweck wird nunmehr eine eindeutige Rechtsgrundlage geschaffen, die für diese Datenerhebung die Einwilligung der Eltern oder der volljährigen Schülerin/des volljährigen Schülers voraussetzt. Zugleich wird der untersuchenden Stelle aufgegeben, die Eltern oder die volljährige Schülerin/den volljährigen Schüler klar und verständlich darüber aufzuklären, welche Daten sie aufgrund der Untersuchung gemäß § 27 Abs. 1 pflichtig anzugeben haben und welche Daten zum Zwecke der Gesundheitsberichterstattung - nur mit Einwilligung - erhoben werden (dürfen).

#### Zu Nr. 16 (§ 28):

Der Begriff des „Schulzwangs“ ist irreführend und im Übrigen als überholt anzusehen. In der Sache geht es bei der Regelung in § 28 um eine schulrechtliche Spezialvorschrift zur Durchsetzung der Schulpflicht im Wege der Zuführung der Schülerin/des Schülers zur Schule. Schülerinnen und Schüler sind aufgrund der allgemeinen Schulpflicht (§§ 21 ff.) bzw. aufgrund eines bestehenden Schulverhältnisses (§ 11 Abs. 2) zum Besuch der Schule verpflichtet. Einen „Schulzwang“ - wie die bisherige Überschrift des § 28 intendiert - gibt es indes nicht. Mit der Ergänzung in Absatz 1 wird klargestellt, dass die allgemeinen Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes über den Vollzug von Verwaltungsakten neben der Regelung des § 28 Anwendung finden.

#### Zu Nr. 17 (§ 29):

Mit der Änderung wird in Absatz 2 Satz 1 eine Ungenauigkeit im Satzbau, die in der schulischen Praxis immer wieder zu Missverständnissen führt, bereinigt. Die Regelung ist mithin klarstellender Natur. Die Änderung in Absatz 2 Satz 2 bewirkt eine sprachliche Anpassung an das Datenschutzrecht. Die Änderungen in den Absätzen 3 und 4 erfolgen aus Gründen der sprachlichen Anpassung.

#### Zu Nr. 18 a) (§ 30 Abs. 1):

In § 30 Abs. 1 Nr. 1 wird durch Aufzählung benannt, welche personenbezogenen Schülerdaten für die Schule zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind. In der Aufzählung fehlte bisher das „Lichtbild“ der Schülerin oder des Schülers. Die Praxis an großen Schulen hat jedoch inzwischen gezeigt, dass die Verfügbarkeit eines Lichtbildes insbesondere für Lehrkräfte mit z.B. nur zwei Stunden Unterricht in einer Klasse/Lerngruppe zur sicheren Zuordnung von

Schülerinnen und Schülern erforderlich sein kann. Hintergrund ist dabei auch, dass moderner Unterricht z.B. nicht mehr in festen Sitzordnungen stattfindet. Zugleich sind die besondere Bedeutung und der besondere Schutz des „Rechtes am eigenen Bild“ zu berücksichtigen. Die Änderung in Abs. 1 sucht den Ausgleich beider Positionen, indem sie einerseits die Erhebung und Verarbeitung des „Lichtbildes“ als zur Aufgabenerfüllung erforderlich benennt, diese andererseits abweichend von den sonst aufgezählten personenbezogenen Daten unter den Vorbehalt der schriftlichen Einwilligung der Eltern oder der volljährigen Schülerin bzw. des volljährigen Schülers stellt.

Zu Nr. 18 b) (§ 30 Abs. 2):

Es ist inzwischen - sachgerechte - schulische Praxis, dass Schulleiterinnen und Schulleiter sowie sonstige Funktionsstelleninhaber auch außerhalb der Schule dienstliche Tätigkeit an mobilen EDV-Geräten verrichten, die von den Schulträgern für diesen Zweck zur Verfügung gestellt werden. Dabei werden auch personenbezogene Daten von Lehrkräften und/oder Schülerinnen und Schülern verarbeitet. Die bisherige Regelung des § 30 Abs. 2 lässt eine solche Tätigkeit nur in den Räumlichkeiten der Schule zu. Dies widerspricht der gängigen Praxis und ist insoweit nicht mehr zeitgerecht. Auch in anderen Bereichen der (Bildungs-)Verwaltung ist die Verwendung mobiler EDV-Geräte an anderen Standorten als der jeweiligen Dienststelle nicht unüblich. Die Vorgabe, die Datenverarbeitung in den Schulräumlichkeiten vorzunehmen, kann mithin entfallen. Die Regelung des Absatzes 2 stellt insoweit auch nicht darauf ab, dass die zur Datenverarbeitung genutzten EDV-Geräte im Eigentum des Schulträgers stehen. Maßgeblich ist, dass der Schulträger über die alleinige Verfügungsgewalt über die betreffenden Geräte verfügt. Unabhängig davon gelten unverändert die allgemeinen und besonderen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. So ist z.B. auf eine Datenverschlüsselung zu achten (§ 6 Abs. 3 Landesdatenschutzgesetz).

Zu Nr. 19 (§ 33):

Die Änderungen erfolgen aus Gründen der sprachlichen Anpassung.

Zu Nr. 20 (§ 34):

Die Änderungen in Absatz 1 und 2 erfolgen aus Gründen der sprachlichen Anpassung. Mit der Änderung in Absatz 5 wird klargestellt, dass Lehramtsstudentinnen und -studenten, die sich nach Erwerb des Bachelor-Abschlusses in der Masterphase befinden, in ihrem schulischen Praktikum auch lehrplanmäßigen Unterricht erteilen dürfen. Im Unterschied zu den in Satz 1 genannten Lehrkräften im Vorbereitungsdienst erteilen die Studentinnen und Studenten den Unterricht jedoch nicht eigenverantwortlich, sondern unter Aufsicht und Letztverantwortung einer Lehrkraft. Dies schließt jedoch wiederum nicht aus, dass einzelne Unterrichtsstunden durch die Lehramtsstudentinnen und -studenten selbst gestaltet werden können. Ferner ist nicht zwingend, dass die das jeweilige Fach unterrichtende Lehrkraft während der Unterrichtserteilung durch die Studentin oder den Studenten in der Klasse anwesend ist.

Zu Nr. 21 (§ 38):

Mit der Regelung des neuen Absatzes 7 wird im Kontext der Schulleiterwahl die Entwicklung von „Förderzentren ohne Schülerinnen und Schüler“ (§ 2 Abs. 1 Satz 2) aufgenommen. Hat ein Förderzentrum keine eigenen Schülerinnen und Schüler mehr, sondern unterstützt und fördert ausschließlich an anderen Schulen integrativ/inklusiv beschulte Kinder und Jugendliche, gibt es an diesem Förderzentrum auch keine Elternschaft mehr. Der neue Absatz 7 regelt für diesen Fall die Besetzung des Schulleiterwahlausschusses dahin, dass die Schule in weiterhin gegebener Parität zum Schulträger 10 Mitglieder entsendet. An die Stelle der fünf Vertreterinnen und Vertreter der Eltern (Absatz 5 Satz 1) treten fünf weitere Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte. An „Förderzentren ohne Schülerinnen und Schüler“ mit weniger als sechs wählbaren Lehrkräften (Absatz 6) setzt sich der Schulleiterwahlausschuss aus den Lehrkräften und der entsprechenden Anzahl von Vertreterinnen und Vertretern des Schulträgers zusammen.

Zu Nr. 22 (§ 39):

Künftig soll die Berücksichtigung einer Bewerbung von bereits an der Schule tätigen Lehrkräften nicht mehr von besonderen Gründen abhängig sein. Weiterhin nicht wünschenswert ist allerdings ein auf lediglich eine Bewerberin oder einen Bewerber der betreffenden Schule beschränktes Auswahlverfahren. Der neue Absatz 3 bestimmt daher, dass in diesen Fällen die Ausschreibung regelmäßig zu wiederholen ist und setzt damit ein deutliches Signal, dass Bewerbungen von anderen Schulen erwünscht sind. Geht auch bei einer wiederholten Ausschreibung lediglich eine interne Bewerbung ein, regelt Satz 2, dass dann keine weitere Neuausschreibung mehr geboten ist; sie bleibt aus sachlichem Grund allerdings möglich. Das stellt Satz 3 generell für den aus sachlichen Gründen erfolgenden Abbruch eines Bewerbungsverfahrens klar; z.B. wenn sich insgesamt nicht hinreichend qualifizierte Personen beworben haben.

Zu Nr. 23 (§ 41 Abs. 1):

Mit der Änderung werden sprachliche Anpassungen sowie klarstellende Ergänzungen vorgenommen (siehe insoweit auch: Nr. 4).

Zu Nr. 24 (§ 42):

Die Schulart „Gemeinschaftsschule“ wird neben dem Gymnasium die einzige weiterführende allgemein bildende Schulart. Die in § 42 zur Schulart „Regionalschule“ getroffenen Regelungen werden daher ersatzlos gestrichen. Zu den mit dieser Maßnahme verbundenen Übergangsbestimmungen wird auf Nr. 69 verwiesen.

Zu Nr. 25 a) (§ 43 Abs. 1):

Mit der Änderung des SchulG vom Januar 2011 ist u.a. die Rechtsgrundlage für die generelle Bildung abschlussbezogener Klassenverbände an Gemeinschaftsschulen geschaffen

worden. Diese Regelung läuft einem wesentlichen Ziel dieses Gesetzentwurfes - nämlich das längere gemeinsame Lernen an den Gemeinschaftsschulen zu stärken - zu wider. Die Änderung in § 43 Abs. 1 sieht mithin vor, dass an Gemeinschaftsschulen den unterschiedlichen Leistungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler grundsätzlich in binnendifferenzierender Form entsprochen wird. Abweichend hiervon können ab der Jahrgangsstufe 7 in einzelnen Fächern nach Leistungsfähigkeit und Neigung der Schülerinnen und Schüler differenzierte Lerngruppen gebildet werden. Die Einrichtung abschlussbezogener Klassenverbände ist nicht mehr zulässig. Das gemeinsame Lernen ist damit durchgängiges Grundprinzip der Unterrichtsgestaltung in der Gemeinschaftsschule. Das gilt konsequenterweise auch für Gemeinschaftsschulen, die in den Schuljahren 2012/13 und 2013/14 in nach Leistungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schülern getrennten Klassenverbänden unterrichten. Die konkret vorhandenen Klassenverbände erhalten als solche zwar Bestandsschutz. Die betreffenden Gemeinschaftsschulen können aber keine neuen abschlussbezogenen Klassenverbände mehr einrichten (siehe insoweit: Nr. 70).

Zu Nr. 25 b) bis d) (§ 43 Abs. 2 bis 5):

Mit diesem Gesetzentwurf erhalten auch der bisherige „Hauptschulabschluss“ sowie der bisherige „Realschulabschluss“ eine neue Bezeichnung. An die Stelle der Bezeichnung „Hauptschulabschluss“ tritt die Bezeichnung „Berufsbildungsreife“, an die Stelle der Bezeichnung „Realschulabschluss“ die Bezeichnung „Mittlerer Schulabschluss“. Mit dem Ablauf des 31. Juli 2011 sind die letzten Haupt- und Realschulen zu Regional- bzw. Gemeinschaftsschulen umgewandelt worden. Der „Hauptschulabschluss“ und der „Realschulabschluss“ sind jedoch als Bezeichnung für die neben dem Abitur im allgemein bildenden Schulwesen möglichen Abschlüsse beibehalten worden. Dies war noch insoweit (rechtlich) zu begründen, als in der Schularart Regionalschule vorgesehen war, dass die Schülerinnen und Schüler spätestens ab der Jahrgangsstufe 7 entweder dem Bildungsgang zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder dem Bildungsgang zum Erwerb des Realschulabschlusses zugewiesen werden. Mit dem mit diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Entfallen der Schularart Regionalschule entfällt nunmehr auch diese Rechtsgrundlage für „Hauptschul- bzw. Realschulbildungsgänge“. In der Gemeinschaftsschule werden die Schülerinnen und Schüler ohne Zuordnung zu einem Bildungsgang in einem gemeinsamen Bildungsgang beschult. Insbesondere vor diesem Hintergrund wird sachgerecht nicht weiter an den Abschlussbezeichnungen „Haupt- und Realschulabschluss“ festgehalten. Mit dem bisher als „Hauptschulabschluss“ bezeichneten Schulabschluss erhalten die Schülerinnen und Schüler eine grundständige allgemeine Schulbildung, die sie zur Aufnahme einer Berufsausbildung bzw. beruflichen Ausbildung befähigt. Sie erlangen mithin die „Berufsbildungsreife“, ohne dass damit dem Abschluss - wie auch schon dem Hauptschulabschluss - durch das SchulG die Bedeutung einer formellen Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme einer Berufsausbildung zugewiesen wird. Die Ver-

wendung der Bezeichnung „Mittlerer Schulabschluss“ orientiert sich an der entsprechenden Begriffsverwendung der Kultusministerkonferenz.

Die Vorschrift des § 42 zur Regionalschule hat auch Regelungen enthalten, die durch Verweisung in § 43 Abs. 2 Satz 3 entsprechend für die Gemeinschaftsschule Anwendung fanden. Dies betrifft einerseits eine Verordnungsermächtigung in Bezug auf die Verpflichtung von Schülerinnen und Schülern zur Teilnahme an einer Abschlussprüfung. Andererseits geht es um die Rechtsgrundlage zur Einrichtung sog. „Flex-Klassen“ zur Vorbereitung bestimmter Schülerinnen und Schüler auf die Berufsbildungsreife. Da die Vorschrift des § 42 ersatzlos gestrichen wird, müssen diese beiden Regelungsinhalte nunmehr ausdrücklich in den § 43 aufgenommen werden.

Dabei ist für die Gestaltung der flexiblen Übergangsphase eine Ausnahme von dem Gebot der Unterrichtsgestaltung gem. § 43 Abs. 1 Satz 2 und 3 vorzusehen. Denn in den sog. „Flex-Klassen“ wird eine bestimmte Schülergruppe auf freiwilliger Basis ab der Jahrgangsstufe 8 in drei Jahren auf den Erwerb der Berufsbildungsreife vorbereitet. Bei den „Flex-Klassen“ handelt es sich mithin zwingend um abschlussbezogene Lerngruppen. Auch die Bestimmungen des § 43 Abs. 2 Satz 1 und 2 (Erwerb des Mittleren Schulabschlusses durch Versetzung sowie Verpflichtung zur Teilnahme an der Prüfung zur Berufsbildungsreife) können sachlogisch keine Anwendung auf die Beschulung in einer „Flex-Klasse“ finden.

Durch die Einfügung eines neuen Absatzes 3 werden die bisherigen Absätze 3 und 4 die Absätze 4 und 5. Der neue § 43 Abs. 5 bildet die Rechtsgrundlage für die Errichtung einer Oberstufe an einer Gemeinschaftsschule (Änderung des SchulG durch Gesetz vom 22. Februar 2013, GVOBl. Schl.-H. S. 108). Auch an dieser Stelle wird die Bezeichnung „gymnasiale Oberstufe“ durch die Bezeichnung „Oberstufe“ ersetzt (siehe: Nr. 11).

Zu Nr. 25 e) (§ 43 Abs. 6):

In seiner 20. Sitzung am 21. Februar 2013 hat der Landtag eine Änderung in § 43 SchulG verabschiedet, auf deren Grundlage die Erweiterung bestehender Gemeinschaftsschulen um eine Oberstufe mit dem Ziel, gerade auch in der Fläche mehr junge Menschen zum Abitur zu führen, ermöglicht worden ist. Diese Maßnahme wird mit diesem Gesetzentwurf dahingehend ergänzt, dass Schulen ohne eigene Oberstufe fortan Kooperationen mit Schulen mit Oberstufe und/oder Beruflichen Gymnasien eingehen können. Durch die jeweilige Kooperation soll erreicht werden, dass die Schülerinnen und Schüler bereits mit dem Wechsel von der Grundschule in die weiterführende Schule wissen und ihnen - bei Erfüllung der schulischen Leistungsvoraussetzungen - rechtlich garantiert wird, Zugang zu einer bestimmten Oberstufe oder einem bestimmten Beruflichen Gymnasium zu erhalten.

Als allgemeine Grundlage für die Kooperation von Schulen ohne Oberstufe mit allgemein bildenden Schulen mit Oberstufe und/oder mit Beruflichen Gymnasien erhält § 43 einen neuen Absatz 6. Die Rechtsgrundlage für die Kooperation im vorgenannten Sinne wird Teil der

gesetzlichen Regelungen der Schulart „Gemeinschaftsschule“, da diese fortan die einzige weiterführende allgemein bildenden Schulart neben dem Gymnasium sein wird. Die Schulart „Regionalschule“ entfällt mit diesem Gesetzentwurf (siehe: Nr. 21). Soweit Regionalschulen noch übergangsweise als auslaufende Schulen bestehen, gilt für diese der § 43 Abs. 6 entsprechend. Die Schülerinnen und Schüler in den betreffenden auslaufenden Jahrgangsstufen sollen insoweit keinen Nachteil erfahren (siehe insoweit: Erläuterungen zu Nr. 69).

Im Einzelnen:

Schulen ohne eigene Oberstufe können mit Schulen mit Oberstufe (Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe oder Gymnasien) und/oder Beruflichen Gymnasien Kooperationen eingehen. Mit der betreffenden Kooperation wird einerseits gewährleistet, dass die Schülerinnen und Schüler bereits mit dem Wechsel von der Grundschule in die weiterführende Schule die Oberstufe kennen, deren Zugang - bei Erfüllung der schulischen Leistungsvoraussetzungen - rechtlich garantiert wird. Andererseits soll die Zusammenarbeit der Schulen auch pädagogisch inhaltlich den Weg für einen Übergang von der 10. Jahrgangsstufe in die Oberstufe der Kooperationsschule bzw. in das Einführungsjahr des kooperierenden Beruflichen Gymnasiums ähnlich einer eigenen Oberstufe befördern. Damit eine Kooperation wirksam werden kann, gilt folgendes Verfahren: Die Kooperation der Schulen setzt zunächst das Einverständnis der jeweiligen Schul- oder Anstaltsträger voraus, weshalb die Träger auch frühzeitig zu beteiligen sind. Nachdem die Schulkonferenz (§ 63 Abs. 1 Nr. 17 (neu)) bzw. die Pädagogische Konferenz (RBZ) (§ 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 (neu)) die Kooperationsvereinbarung durch Mehrheitsbeschluss befürwortet hat, wird sie durch die Schulleiterinnen oder die Schulleiter geschlossen. Die Kooperation wird sodann wirksam, sobald die Schulträger der Kooperationsschulen diese beim MBW anzeigen. Für ein RBZ handelt insoweit der Anstaltsträger. Damit bleibt insbesondere dem Träger der Oberstufenschule bzw. des Beruflichen Gymnasiums die Letztentscheidungsbefugnis über das „Inkraftsetzen“ einer Kooperation mit den jeweils (rechtlichen) Folgewirkungen vorbehalten. Durch die Kooperation ist die „Oberstufenschule“ bzw. das Berufliche Gymnasium verpflichtet, ggf. eine größere Anzahl von Schülerinnen und Schülern aufzunehmen. Dies wiederum kann Kosten beim Schulträger z.B. für die Bereitstellung zusätzlichen Schulraumes verursachen. Der Schulträger bzw. der Anstaltsträger kann sich sodann jedoch nicht gegenüber dem Land auf den Grundsatz der „Konnexität“ (Art. 49 Abs. 2 LVerfSH) berufen, da er die Entscheidung, die konkret die Kosten zur Aufgabenerfüllung auslöst, selbst zu verantworten hat.

Die Schülerinnen und Schüler der Schule ohne Oberstufe erhalten bei Erfüllung der allgemeinen schulischen Leistungsvoraussetzungen einen gebundenen Anspruch auf Aufnahme in die Kooperationsschule (BG oder Oberstufenschule).

Eine Kooperation gemäß § 43 Abs. 6 mit dem vorrangigen Ziel, möglichst vielen Schülerinnen und Schülern bereits mit der Aufnahme in die 5. Jahrgangsstufe ein verbindliches

„Oberstufenangebot“ (an der Kooperationsschule) machen zu können, setzt eine vertiefte Zusammenarbeit der beiden Schulen auf verschiedenen Gebieten voraus. Diese Zusammenarbeit ist in der Kooperationsvereinbarung zu dokumentieren und sodann im Sinne und zum Nutzen der Schülerinnen und Schüler entsprechend mit Leben zu füllen. Die Schulen haben sich fachlich und pädagogisch abzustimmen. Denn den Schülerinnen und Schülern soll der Weg auf die „Oberstufenschule“ bzw. auf das Berufliche Gymnasium - bei Erfüllung der schulischen Leistungsvoraussetzungen - nicht nur rechtlich garantiert werden. Der Weg soll - im Rahmen des Möglichen - pädagogisch inhaltlich dergestalt ausgerichtet werden, dass die Schülerinnen und Schüler den Wechsel auf die Kooperationsschule ähnlich wie den Eintritt in eine schuleigene Oberstufe wahrnehmen können. Insoweit lassen sich für mögliche Kooperationsfelder folgende Beispiele nennen:

- Gemeinsame Fachkonferenzen zur Abstimmung der Curricula; ggf. übergreifende gemeinsame Curricula
- Abstimmung des Fächerangebots insbesondere in den Bereichen Sprachen und Naturwissenschaften (Personalplanung)
- Gemeinsame Projekte zur Vertiefung der pädagogischen Zusammenarbeit (z.B. Sporttage, Unterrichtsprojekte etc.)
- gemeinsame AG-Angebote
- abgestimmte Schulordnungen
- Kooperation auch bei Angeboten außerhalb des lehrplanmäßigen Unterrichts
- Lehrkräfteaustausch bzw. schulübergreifender Lehrkräfteeinsatz (soweit dienst- und schulrechtlich zulässig)
- gegenseitige Fortbildungsaktivitäten (z.B. gemeinsame Schulentwicklungstage)
- gegenseitige Nutzung von Lern-, Lehr- und Unterrichtsmitteln
- gegenseitige Raumnutzung (inkl. EDV-Räume, Mensa, Sportstätten etc.)

Die Regelung zu Schulkooperationen in § 43 Abs. 6 wird durch eine Änderung in § 92 Abs. 1 bzgl. der Schulart „Berufliches Gymnasium“ begleitet (siehe dort: Nr. 49).

#### Zu Nr. 26 (§ 44):

Ein weiteres wesentliches Anliegen dieses Gesetzentwurfes ist die Etablierung eines „Zweigesystems“ im weiterführenden allgemein bildenden Schulbereich. Es stehen nebeneinander die Gemeinschaftsschulen, die über die Absolvierung von neun Schulleistungsjahren zum Erwerb des Abiturs führen, und die Gymnasien, die grundsätzlich in einem achtjährigen Bildungsgang zum Abitur führen. In § 44 wird somit festgeschrieben, dass der Bildungsgang

am Gymnasium acht Schulleistungsjahre (fünf Jahre zzgl. dreijährige Oberstufe) umfasst. Die Möglichkeit, einen neunjährigen oder acht- und neunjährigen Bildungsgang zu etablieren, ist nicht mehr vorgesehen. Damit laufen auch die Regelungen in § 44 Abs. 3 zum Verfahren bzgl. der Einrichtung eines G8, G9 oder G8/G9-Bildungsganges leer und können entfallen.

In Schleswig-Holstein bestehen 15 Gymnasien, die entgegen der Regelung von § 44 Abs. 2 Satz 1 (neu) entweder einen neunjährigen Bildungsgang oder einen acht- und neunjährigen Bildungsgang vorhalten. Diese Schulen erhalten einen dauerhaften Bestandsschutz. Die betreffenden elf G9-Gymnasien können ihr Angebot auf einen achtjährigen Bildungsgang wechseln. Die vier Gymnasien mit einem acht- und neunjährigen Bildungsgang können ihr Angebot auf einen acht- oder neunjährigen Bildungsgang wechseln (siehe: Nr. 69).

Ersatzschulträger können solange auch noch Gymnasien mit einem neunjährigen oder acht- und neunjährigen Bildungsgang errichten, wie es öffentliche Gymnasien mit einem entsprechenden Bildungsgangangebot tatsächlich gibt. Nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG sind nämlich Ersatzschulen Privatschulen, die nach dem mit ihrer Errichtung verfolgten Gesamtzweck als Ersatz für eine in dem Land vorhandene oder grundsätzlich vorgesehene öffentliche Schule dienen sollen.

Die Änderung in Absatz 2 Satz 2 berücksichtigt die Neubezeichnung des Haupt- und Realschlussabschlusses. An die Stelle des „Hauptschulabschluss“ tritt die Bezeichnung „Berufsbildungsreife“; die Bezeichnung „Mittlerer Schulabschluss“ ersetzt die Bezeichnung „Realschulabschluss“ (siehe insoweit: Nr. 25 b) bis d)).

Zu Nr. 27 (§ 45 Abs. 1):

Die Änderungen erfolgen aus Gründen der sprachlichen Anpassung.

Zu Nr. 28 (§ 46):

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus dem Entfallen der Schulart „Regionalschule“.

Zu Nr. 29 (§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1):

Mit der Ergänzung in Absatz 1 Nr. 1 soll insbesondere vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung sichergestellt werden, dass ein Schulträger seine Schulentwicklungsplanung nicht losgelöst vom schulischen Angebot umliegender Schulträger anstellt. Ein Schulträger hat bei der Aufstellung und Fortschreibung seiner Schulentwicklungsplanung die entsprechende Planung der umliegenden Schulträger einzubeziehen.

Zu Nr. 30 (§ 53):

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Neubezeichnung des Haupt- und Realschulabschlusses (siehe insoweit: Nr. 25 b) bis d)).

Zu Nr. 31 (§ 55 Abs. 3):

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus dem Entfallen der Schulart „Regionalschule“.

Zu Nr. 32 (§ 59):

Mit der Änderung in § 59 wird richtig gestellt, dass § 58 Abs. 3 (Verpflichtung des Schulträgers zur Umsetzung der vom Bildungsministerium genehmigten Errichtung einer Schule) auch für die Genehmigung der Auflösung oder der Änderung einer Schule gilt. Hintergrund ist, dass in allen Fällen (Errichtung, Auflösung, Änderung) der Antrag des Schulträgers u.a. nur genehmigungsfähig ist, wenn ein entsprechendes öffentliches Bedürfnis besteht oder nicht mehr besteht. Genehmigt das Bildungsministerium z.B. den Antrag eines Schulträgers auf Einführung einer weiteren Schulart an seiner Schule (Änderung einer Schule), wird damit zugleich das Bestehen eines öffentlichen Bedürfnisses an dieser Maßnahme festgestellt. Insofern kann es nicht (mehr) in der freien Entscheidung des Schulträgers stehen, ob er von der erteilten Genehmigung auch tatsächlich Gebrauch macht und die weitere Schulart einführt oder nicht.

Zu Nr. 33 (§ 60 Abs. 1):

Mit der Änderung wird klargestellt, dass organisatorische Verbindungen von Schulen oder Teilen von Schulen nicht in allen Fällen, sondern nur in den nach § 9 Abs. 2 zulässigen Konstellationen möglich sind.

Zu Nr. 34 (§ 63 Abs. 1):

Die Änderung in Nr. 1 erfolgt aus Gründen der sprachlichen Anpassung.

Mit der Änderung in Nr. 8 wird eine fehlerhafte Verweisung korrigiert. Die betreffende Vorschrift zum schulart-, jahrgangs-, fächer- und lernbereichsübergreifenden Unterricht findet sich § 5 Abs. 4.

In Nr. 17 wird der Schulkonferenz eine weitere Beschlusskompetenz zugewiesen. Danach beschließt sie im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über „das Eingehen einer Schulpartnerschaft“ und über „den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung nach § 43 Abs. 6 Satz 2“.

Viele Schulen pflegen bereits Partnerschaften oder planen, mit einer anderen Schule - ggf. in einem anderen Land - eine Partnerschaft einzugehen. Bei diesen Partnerschaften geht es um eine freundschaftliche Verbindung mit dem Ziel, sich gegenseitig auszutauschen und zu unterstützen. Eine Schulpartnerschaft bildet oftmals die Grundlage für einen regelmäßigen gegenseitigen Schüleraustausch. Das Eingehen einer solchen Schulpartnerschaft ist eine für die gesamte Schule bedeutsame Entscheidung, die entsprechend durch die Schulkonferenz als das im Rahmen ihrer Aufgaben oberste Beschlussgremium der Schule getroffen werden sollte. Die Beschlusskompetenz in Sachen Schulpartnerschaft war bislang im Katalog des § 63 Abs. 1 nicht ausdrücklich vorgesehen. Gleichwohl war und ist es üblich, dass die Schulkonferenzen bei der Aufnahme einer Schulpartnerschaft beteiligt worden sind bzw. werden. Nunmehr wird in § 63 Abs. 1 Nr. 17 eine entsprechende Beschlusskompetenz der Schulkonferenz ausdrücklich aufgenommen.

Von einer solchen „Schulpartnerschaft“ sind die „Kooperationsvereinbarungen nach § 43 Abs. 6 Satz 2“ abzugrenzen. Bei diesen Vereinbarungen geht es um die schriftlich fixierte Zusammenarbeit von (Gemeinschafts-)Schulen ohne eigene Oberstufe mit einer Schule mit Oberstufe und/oder einem Beruflichen Gymnasium mit dem vorrangigen Ziel, den eigenen Schülerinnen und Schülern - bei Erfüllung der schulischen Leistungsvoraussetzungen - in pädagogisch sinnvoller Weise einen Oberstufenplatz an der Kooperationsschule zu gewährleisten. Nähere Ausführungen finden sich in den Erläuterungen zu Nr. 25 e). Die jeweilige Kooperationsvereinbarung wird durch die Schulen erarbeitet. Das Einvernehmen der Schul- oder Anstaltsträger ist frühzeitig herzustellen. Als eine für die Schule wesentliche Grundsatzentscheidung über das faktische Oberstufenangebot für die eigenen Schülerinnen und Schüler sollte die innerschulische Beschlusskompetenz zutreffend bei der Schulkonferenz liegen. Gleiches gilt für die Schulkonferenz der Kooperationsschule. Denn die Kooperationsschule bindet sich mit ihrem Oberstufenangebot bzw. Schulangebot (Berufliches Gymnasium) an die jeweilige Schule ohne eigene Oberstufe. Dies kann u.a. dazu führen, dass die Schule ggf. mehr Schülerinnen und Schüler als bisher aufnehmen und beschulen muss. Zudem wird mit dem Abschluss der Kooperation eine wesentliche Entscheidung über die pädagogisch inhaltliche Ausrichtung/Arbeit der Schule verbunden sein.

Das Wort „extern“ wird in Nr. 28 gestrichen. Damit bleibt die Schulkonferenz insgesamt in sachgerechter Weise zuständig, über Folgerungen aus (in jeglicher Form durchgeführten) Evaluationen der schulischen Arbeit und sonstigen Maßnahmen der Qualitätssicherung zu beschließen.

Zu Nr. 35 (§ 64):

Die Änderungen erfolgen aus Gründen der sprachlichen Anpassung.

Zu Nr. 36 (§ 66 Abs. 3):

Durch die Änderung in § 66 Abs. 3 Nr. 3 wird zunächst eine inhaltliche Korrektur vorgenommen. Eine Beschlussfassung über Vorschläge zur Erstellung von Vergleichsarbeiten ist einer Fachkonferenz nicht möglich, da Vergleichsarbeiten zentral erstellt und den Schulen zur Verfügung gestellt werden. Die Beschlusskompetenz bzgl. der Erstellung von Vergleichsarbeiten wird daher gestrichen.

Gleichzeitig wird die Beschlusskompetenz der Fachkonferenz hinsichtlich der fachbezogenen internen Evaluation erweitert. Dies betrifft konkret die Beschlussfassung zur Auswertung von Vergleichs- und/oder Abschlussarbeiten sowie der sonstigen fachspezifischen Evaluation. Mit der Änderung im Katalog von § 66 Abs. 3 wird der bereits stattfindende Prozess schulinterner Qualitätsentwicklung nachvollzogen und weiter gestärkt.

Zu Nr. 37 (§ 69 Abs. 2):

Die Änderung erfolgt aus Gründen der sprachlichen Anpassung.

Zu Nr. 38 (§ 70):

Die Änderungen erfolgen aus Gründen der sprachlichen Anpassung.

Zu Nr. 39 (§ 73):

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus dem Entfallen der Schulart „Regionalschule“.

Zu Nr. 40 (§ 74):

In Absatz 1 handelt es sich um eine Folgeänderung aus dem Entfallen der Schulart „Regionalschule“.

Die Änderungen in Absatz 4 erfolgen aus Gründen der sprachlichen Anpassung sowie als Folge daraus, dass Lehr- und Lernmittel nicht mehr auf Grundlage allgemeiner Vorschriften zugelassen, sondern selbstverantwortlich durch die Schulen auf Vorschlag der jeweiligen Fachkonferenz eingeführt werden (§ 66 Abs. 3 Nr. 6).

Zu Nr. 41 (§ 76 Abs. 1):

Die Änderung erfolgt aus Klarstellungsgründen.

Zu Nr. 42 (§ 77 Abs. 1):

Die Praxis einer bloß einjährigen Amtszeit von Elternbeiräten in der Jahrgangstufe 9 des achtjährigen Bildungsgangs am Gymnasium hat sich insbesondere bzgl. der Bereitschaft zur Übernahme des Amtes für einen dergestalt kurzen Zeitraum als problematisch erwiesen. Mit der Änderung stellt sich die Amtszeit von Elternbeiräten am G8-Gymnasium künftig wie folgt dar: 5/6 (2 Jahre); 7/8/9 (3 Jahre); 10/11/12 (3 Jahre).

Zu Nr. 43 (§ 80 Abs. 4):

Die in § 80 Abs. 4 S. 2 vorhandene Verordnungsermächtigung bleibt erhalten, wird jedoch in eine in der Sache gebotene „Kann-Bestimmung“ überführt.

Zu Nr. 44 (§ 82 Abs. 4):

Die Änderungen erfolgen aus Gründen der sprachlichen Anpassung.

Zu Nr. 45 (§ 83 Abs. 4):

Die Änderungen erfolgen aus Gründen der sprachlichen Anpassung.

Zu Nr. 46 (§ 89):

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Neubezeichnung des Haupt- und Realschulabschlusses (siehe insoweit: Nr. 25 b) bis d)).

Zu Nr. 47 (§ 90 Abs. 1):

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Neubezeichnung des Realschulabschlusses (siehe insoweit: Nr. 25 b) bis d)).

Zu Nr. 48 (§ 91):

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Neubezeichnung des Realschulabschlusses (siehe insoweit: Nr. 25 b) bis d)).

Zu Nr. 49 (§ 92 Abs. 1):

Die Neufassung des § 92 Abs. 1 zur Bestimmung von Aufgabe und Ziel der Schulart „Berufliches Gymnasium“ steht im Zusammenhang mit der in § 43 zur Schulart „Gemeinschaftsschule“ ergänzten Grundlage für die Kooperation von Schulen ohne Oberstufe mit Schulen mit Oberstufe (Gemeinschaftsschule mit Oberstufe oder Gymnasien) und/oder mit Beruflichen Gymnasien. Es ist nämlich nicht zwingend, dass Schülerinnen und Schüler, die an einer Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe die allgemeinen schulischen Leistungsvoraussetzungen für den Zugang zur Oberstufe erfüllen, zugleich ihren Mittleren Schulabschluss mit einem überdurchschnittlichen Prüfungsergebnis absolvieren. Da die betreffende Schülerin/der betreffende Schüler aber die allgemeinen schulischen Leistungsvoraussetzungen für den Zugang zu einer Oberstufe erfüllt, darf das nicht überdurchschnittliche Ergebnis des Mittleren Schulabschlusses der Aufnahme in das Berufliche Gymnasium als Kooperationsschule gemäß § 43 Abs. 6 nicht entgegenstehen. Andernfalls würden Sinn und Zweck der Kooperation der Schule ohne Oberstufe mit dem Beruflichen Gymnasium leer laufen.

Zu Nr. 50 (§ 93 Abs. 2):

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Neubezeichnung des Haupt- und Realschulabschlusses (siehe insoweit: Nr. 25 b) bis d)).

Zu Nr. 51 (§ 97 Abs. 2):

Über den § 97 Abs. 2 finden u.a. die Vorschriften über die Lehrer- und Klassenkonferenz für die berufsbildenden Schulen Anwendung. Für die RBZ gilt insoweit über den § 110 Abs. 1, dass § 64 Abs. 3 (Lehrerkonferenz) sowie § 65 (Klassenkonferenz) sinngemäß Anwendung finden. Damit ist es nach bislang geltendem Recht an berufsbildenden Schulen inkl. RBZ der Lehrerkonferenz vorbehalten, durch entsprechende Beschlussfassung bei der Schulaufsichtsbehörde den Erlass einer Ordnungsmaßnahme nach § 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 (Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss) zu beantragen. Durch die Änderung wird diese Beschlusskompetenz an den berufsbildenden Schulen inkl. RBZ von der Lehrer- auf die Klassenkonferenz übertragen. Maßgeblicher Hintergrund ist, dass die Lehrerkollegien an den berufsbildenden Schulen in der Regel sehr groß sind (u. U. über 200 Lehrkräfte). In der schulischen Praxis ist es regelmäßig geboten, auf das Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers, welches die schärfste Ordnungsmaßnahme der Verweisung in eine andere Schule erforderlich macht, möglichst schnell zu reagieren. Das Lehrerkollegium an berufsbildenden Schulen inkl. RBZ erweist sich insoweit aufgrund seiner Größe als zu „unbeweglich“. Zugleich ist die Anzahl der Lehrkräfte, die die betreffende Schülerin/den betreffenden Schüler tatsächlich unterrichtet, im Verhältnis zum Gesamtkollegium sehr klein.

Dies bedeutet, dass der ganz große Teil der Lehrkräfte in der zu beurteilenden und zu beschließenden Angelegenheit gar nicht betroffen ist. Deshalb erscheint es sachgerecht, an den berufsbildenden Schulen inkl. RBZ die jeweilige Klassenkonferenz über eine Ordnungsmaßnahme nach § 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 befinden zu lassen. Wegen der besonderen Bedeutung in der Sache (Schulverweis) hat die Schulleiterin/der Schulleiter die betreffende Klassenkonferenz zu leiten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass mit der Beschlussfassung nicht schon über den Erlass der Ordnungsmaßnahme entschieden wird. Vielmehr wird bei der Schulaufsichtsbehörde der Erlass der Maßnahme beantragt. Die Schulaufsichtsbehörde (hier: Bildungsministerium) entscheidet mithin nach Prüfung der Sach- und Rechtslage, ob gegenüber der Schülerin/dem Schüler ein Schulverweis ausgesprochen wird. Unverändert bleibt zudem, dass die Konferenz (jetzt: Klassenkonferenz) der Schulkonferenz über Beschlüsse gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 und ihre Gründe dafür zu berichten hat. Insgesamt trägt die Rechtslage weiterhin der besonderen Bedeutung des Ausspruchs eines Schulverweises Rechnung.

Zu Nr. 52 (§ 99 Abs. 3):

Die Änderung erfolgt aus Gründen der sprachlichen Anpassung.

Zu Nr. 53 a) (§ 108 Abs. 3):

§ 108 Abs. 3 enthält eine Auflistung der Beschlusskompetenzen der Pädagogischen Konferenz an einem RBZ. Die Änderung in Nr. 5 entspricht der Änderung bei der Schulkonferenz an den allgemein bildenden Schulen sowie den übrigen berufsbildenden Schulen gem. § 63 Abs. 1 Nr. 17. Es wird deshalb auf die Erläuterungen zu Nr. 34 verwiesen.

Zu Nr. 53 b) (§ 108 Abs. 4):

Zur Begründung der Streichung des Wortes „externer“ wird auf die Erläuterungen zu Nr. 34 verwiesen.

Zu Nr. 54 (§ 110 Abs. 1):

Die in § 110 Abs. 1 vorgenommenen Streichungen stehen im Zusammenhang mit der Änderung in § 141 (siehe auch Erläuterungen zu Nr. 65). Nach bisheriger und neuer Rechtslage findet § 141 Abs. 1 und 2 keine Anwendung für die RBZ mit der Folge, dass diese in allen Fällen der Erteilung eines Verwaltungsaktes gemäß § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VwGO selbst auch die Widerspruchsbehörde sind. Für die sonstigen berufsbildenden Schulen galt dies nicht, so dass diese nur bei der Erteilung von Verwaltungsakten mit dem Gegenstand „Leistungsbeurteilung“ oder „Ordnungsmaßnahme“ selbst Widerspruchsbehörde waren. In allen anderen Fällen war das Bildungsministerium gemäß § 141 Abs. 1 Satz 3 zuständige Widerspruchsbehörde. Dieser Unterschied in der Zuständigkeit bzgl. der Bescheidung von Widersprüchen gegen die Erteilung von Verwaltungsakten berufsbildender Schulen wird mit der Änderung in § 141 aufgehoben. Fortan gilt für alle berufsbildenden Schulen einschließlich

der RBZ, dass diese mangels Anwendbarkeit von § 141 Abs. 1 und 2 gemäß § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VwGO bei Erlass von Verwaltungsakten immer selbst auch Widerspruchsbehörde sind. Die schulische Praxis hat gezeigt, dass die bisherige Differenzierung in der Zuständigkeit der Widerspruchsbescheidung sachlich nicht (mehr) geboten ist. Die zur sachgerechten Widerspruchsbescheidung erforderliche personelle sowie fachliche Kompetenz ist nicht nur an den RBZ, sondern an allen berufsbildenden Schulen vorhanden. Im Verwaltungsverfahren ist die Identität von Ausgangs- und Widerspruchsbehörde nicht unüblich, wie gerade die Generalnorm des § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VwGO für die hier vorliegende Konstellation (Widerspruchsbehörde (MBW) ist oberste Landesbehörde) zeigt. Insoweit stellt die bisherige Regelung des § 141 Abs. 1, dass die Gymnasien und berufsbildenden Schulen nur bei „Leistungsbeurteilungen“ und „Ordnungsmaßnahmen“ selbst Widerspruchsbehörde sind, eine Abweichung von der Regel dar (§ 185 Abs. 2 VwGO). Diese Ausnahme ist bei den berufsbildenden Schulen nicht mehr geboten.

Zu Nr. 55 (§ 125 Abs. 3):

Die Änderung erfolgt aus Gründen der sprachlichen Anpassung.

Zu Nr. 56 (§ 126):

Die Änderungen in Absatz 1 und Absatz 3 Satz 5 erfolgen aus Gründen der sprachlichen Anpassung.

Zu der Änderung in Absatz 3 Satz 2 wird auf die Erläuterungen zu Nr. 4 verwiesen.

Zu Nr. 57 (§ 127):

Die Änderung erfolgt aus Gründen der sprachlichen Anpassung.

Zu Nr. 58 a) (§ 129 Abs. 2):

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus dem Entfallen der Schulart „Regionalschule“. Ferner wird auch an dieser Stelle die Bezeichnung „gymnasiale Oberstufe“ durch die Bezeichnung „Oberstufe“ ersetzt (siehe: Nr. 11).

Zu Nr. 58 b) (§ 129 Abs. 4):

Durch diese Änderung wird einerseits nachvollzogen, dass keine Berufsfachschulen in der Zuständigkeit des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums mehr bestehen. Bei den weiteren Änderungen handelt es sich um bloß redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 59 (§ 130):

Gemäß § 8 Abs. 1 LVwG regelt die Landesregierung die Errichtung von Landesbehörden durch Rechtsverordnung. Mit dem neuen § 130 Abs. 4 wird hiervon abweichend dem MBW die Ermächtigung eingeräumt, durch Rechtsverordnung kreisübergreifende Schulämter als untere Landesbehörden zu errichten. Die Verordnung muss die Bezeichnung des Schulamtes sowie dessen räumlichen Wirkungsbereich (örtliche Zuständigkeit) bestimmen. Die sachliche Zuständigkeit bleibt unverändert und entspricht mithin den jetzigen Schulämtern in den

Kreisen und kreisfreien Städten. Klargestellt wird dabei auch, dass der jeweilige Landrat eines Kreises unverändert allein für die Rechtsaufsicht über die Schulträger in seinem Kreisgebiet zuständig ist. Insgesamt soll mit dieser Änderung die grundsätzliche Möglichkeit geschaffen werden, kreisübergreifende Schulämter dort bilden zu können, wo dies in der Sache sinnvoll und gewinnbringend ist sowie das Einvernehmen der beteiligten Kreise und/oder kreisfreien Städte über die Errichtung besteht.

Zu Nr. 60 (§ § 134 Abs. 1):

Die Änderung erfolgt aus Gründen der sprachlichen Anpassung.

Zu Nr. 61 (§ 135 Abs. 3):

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus dem Entfallen der Schulart „Regionalschule“ sowie um eine redaktionelle Anpassung an die aktuelle Bezeichnung der „Evangelisch-Lutherische(n) Kirche in Norddeutschland“.

Zu Nr. 62 (§ 137 Abs. 2):

Die Änderung korrigiert die bisher fehlerhafte Verweisung auf den (nicht vorhandenen) § 54 Abs. 5 und folgt dabei der mit diesem Gesetzentwurf in § 54 vorgenommenen Änderung. Eine inhaltliche Änderung wird mithin nicht vorgenommen.

Zu Nr. 63 (§ 139):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die aktuelle Bezeichnung der „Evangelisch-Lutherische(n) Kirche in Norddeutschland“.

Zu Nr. 64 (§ 140):

*Zur Überschrift und den Absätzen 1 und 2:*

Die Änderungen gegenüber der Fassung der geltenden Rechtslage sind im Wesentlichen redaktioneller Natur. Nicht mehr verwendet werden die von den Betroffenen als abwertend empfundenen Begriffe der „Nichtschülerinnen“ und „Nichtschüler“ bzw. „Nichtschülerprüfung“. Diese Begriffe sind zudem missverständlich im Hinblick auf diejenigen Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, die sich nicht ohne jeglichen Schulbesuch auf die Prüfung vorbereiten, sondern eine genehmigte, aber nicht staatlich anerkannte Ersatzschule besuchen. Diese haben zwar ein Schulverhältnis, nur eben nicht zu einer Schule, die mit Hoheitsbefugnissen zur Erteilung entsprechender Abschlüsse ausgestattet ist. Für den Erwerb des Abschlusses sind sie auf das in § 140 geregelte Verfahren angewiesen. Durch die relativ große Zahl von Neugründungen von Ersatzschulen in den zurückliegenden Jahren wird aber über einen nicht absehbaren Zeitraum gerade die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Externenprüfung mit diesem Hintergrund spürbar ansteigen. Während die geltende Rechtslage von der Teilnahme an den Prüfungen des öffentlichen Schulwesens als Regelfall und von der Einrichtung eigenständiger Externenprüfungen als Sonderfall ausgeht, sieht der Gesetzentwurf die eigenständige Prüfung als Regelfall vor und die Beteiligung an der Prü-

fung an einer öffentlichen Schule als Ausnahmefall. Dieses entspricht jedenfalls bei den Schülerinnen und Schülern der nicht anerkannten Ersatzschulen auch der Praxis. Der Begriff „Externenprüfung“ bezieht sich nunmehr auf beide Prüfungsvarianten. Auch bei Einbindung in die Prüfung der öffentlichen Schule ist der Prüfling ein „Externer“.

Die Teilnahme- bzw. Zulassungsvoraussetzungen bleiben gegenüber der geltenden Rechtslage unverändert:

1. Kein Schulverhältnis an einer Schule des öffentlichen Schulwesens (Ausnahme: Besuch der Berufsschule im Rahmen der dualen Ausbildung) oder einer staatlich anerkannten Ersatzschule.
2. Der Abschluss wurde noch nicht erworben.
3. Hauptwohnsitz in Schleswig- Holstein (Ausnahmen möglich, was nunmehr durch die Ausgestaltung als Sollvorschrift zum Ausdruck kommt).
4. Das Mindestalter muss erreicht sein, soweit die jeweilige Prüfungsordnung ein solches vorsieht.
5. Weitere in den jeweiligen Prüfungsordnungen vorgeschriebene Zulassungsvoraussetzungen (wie z.B. der Nachweis der angemessenen Vorbereitung auf die Prüfung).

Die Voraussetzung unter 2. wird im Entwurf abweichend zur geltenden Rechtslage nicht mehr ausdrücklich genannt, da es zu den selbstverständlichen Grundsätzen gehört, dass ein Abschluss nicht zweimal erworben werden kann.

*Zu Absatz 3:*

An sog. „Internationalen Schulen“, die rechtlich als Ergänzungsschulen einzuordnen sind, können Abschlüsse erworben werden, die im öffentlichen Schulwesen des Landes nicht angeboten werden, insbesondere das „International Baccalaureate Diploma“ (IB). Die Stiftung Louisenlund ist zurzeit Trägerin der einzigen Schule in Schleswig-Holstein, an der (auch) das IB als Abschluss erworben werden kann. Es ist davon auszugehen, dass zukünftig weitere Träger einen solchen Abschluss anbieten werden. Studienbewerber können sich mit dem IB direkt an einer Hochschule bewerben. Maßgebend für eine bundeseinheitliche Bewertung des IB ist die von der KMK betroffene „Vereinbarung über die Anerkennung des IB“ i.d.F. vom 25.06.2010.

Die Hochschulen bewerten selbständig, ob mit dem vorgelegten IB die Voraussetzungen für die Aufnahme des gewünschten Studiums gegeben sind. Besteht kein Studienwunsch, besteht bei den Absolventen Bedarf für eine Gleichstellung des IB mit einem Abiturzeugnis. In Schleswig-Holstein kommt hierfür grundsätzlich nur das Bildungsministerium in Betracht, das auf der Grundlage von § 140 Abs. 3 Satz 1 SchulG die Gleichstellung von außerhalb des Bundesgebietes erworbenen Zeugnissen mit Zeugnissen der im schleswig-holsteinischen Schulgesetz vorgesehenen Schularten bescheinigt. Die Bestimmung ist aber dem Wortlaut nach hier nicht einschlägig, da es eben nicht um Schulzeugnisse geht, die außerhalb des

Bundesgebietes erworben worden sind. Zwar nimmt für das IB eine zentrale Stelle in Genf eine abschließende Zertifizierung vor. Erworben wird das IB aber durch eine Prüfungsteilnahme an einer Schule in Schleswig-Holstein, mithin im Bundesgebiet. Die insofern fehlende Tatbestandsvoraussetzung wird nicht durch die oben zitierte KMK-Vereinbarung „ersetzt“. Durch die Vereinbarung können die Bewertungsgrundsätze vereinheitlicht werden, eine Grundlage für die jeweilige Landesbehörde kann die Vereinbarung indes nicht darstellen.

Die Handhabung mit an Internationalen Schulen erworbenen IB's in den anderen Bundesländern ist unterschiedlich. So wird einerseits eine Gleichwertigkeitsbescheinigung für in Deutschland erworbene IB's komplett abgelehnt, andererseits gibt es Länder, die unabhängig von dem genauen Wortlaut der eigenen Rechtsvorschrift für jedes IB eine Gleichwertigkeitsbescheinigung für möglich erachten.

Es ist nicht zu vermitteln, dass einer Schülerin oder einem Schüler mit einem in Schleswig-Holstein erworbenen IB ein Anerkennungsverfahren auf der Grundlage der geltenden Fassung des § 140 Abs. 3 Satz 1 SchulG verwehrt bleibt, sie oder er aber mit eben jenem IB jedenfalls in einem Teil der anderen Bundesländer ein Gleichwertigkeitstestat erlangen kann. Es erscheint daher sachgerecht, eine Erweiterung des Anwendungsbereiches des § 140 Abs. 3 Satz 1 SchulG durch die vorgesehene Änderung herbeizuführen.

#### Zu Nr. 65 (§ 141):

Durch den neuen § 141 Abs. 4 wird geregelt, dass die Absätze 1 und 2 nicht für die berufsbildenden Schulen einschließlich der RBZ gelten. Damit gilt fortan für alle berufsbildenden Schulen - und nicht nur für die RBZ - die Regelung des § 74 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VwGO, wonach die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, selbst Widerspruchsbehörde ist, soweit die nächsthöhere Behörde eine oberste Landesbehörde ist. Dies ist vorliegend der Fall, da die zuständige Schulaufsichtsbehörde das Bildungsministerium als eine oberste Landesbehörde ist. Waren bisher nur die RBZ in allen Fällen der Erteilung von Verwaltungsakten auch zuständige Widerspruchsbehörde, ordnete der § 141 Abs. 1 für die übrigen berufsbildenden Schulen eine Zuständigkeit als Widerspruchsbehörde nur in Sachen „Leistungsbeurteilung“ und „Ordnungsmaßnahmen“ an. Im Übrigen wurde die zuständige Schulaufsichtsbehörde - also das Bildungsministerium - für die Bescheidung von Widersprüchen für zuständig erklärt. Diese Ausnahme von § 74 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VwGO, die über § 185 VwGO u.a. in Schleswig-Holstein (zweigliedriger Verwaltungsaufbau) zulässig ist, wird nun für alle berufsbildenden Schulen aufgehoben.

Die schulische Praxis hat gezeigt, dass die bisherige Differenzierung zwischen RBZ und sonstigen berufsbildenden Schulen in der Zuständigkeit der Widerspruchsbescheidung sachlich nicht (mehr) geboten ist. Die zur sachgerechten Widerspruchsbescheidung erforderliche personelle sowie fachliche Kompetenz ist nicht nur an den RBZ, sondern an allen berufsbildenden Schulen vorhanden. Im Verwaltungsverfahren ist die Identität von Ausgangs- und

Widerspruchsbehörde im Übrigen nicht unüblich, wie gerade die Generalnorm des § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VwGO für die hier vorliegende Konstellation (Widerspruchsbehörde (MBW) ist oberste Landesbehörde) zeigt.

Bzgl. der aus Rechtsmittelverfahren resultierenden Kosten bleibt die Rechtslage unverändert. Bei den RBZ als rechtsfähigen (selbständigen) Anstalten des öffentlichen Rechts mit einem erweiterten Aufgabenbereich (§ 101) trägt das Land „nur“ die Kosten, die durch einen Widerspruch, eine Klage oder einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz wegen einer Ordnungsmaßnahme, einer Versagung der Aufnahme in die Schule, einer Entlassung aus der Schule oder wegen einer Leistungsbeurteilung begründet sind. Eine entsprechende „Einschränkung“ der Übernahme der Kostenlast gibt es bei den übrigen berufsbildenden Schulen als nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts nicht (wie auch bei den allgemein bildenden Schulen).

Gemäß § 141 (neu) besteht nunmehr folgende Zuständigkeit für die Bescheidung von Widersprüchen gegen von Schulen erlassene Verwaltungsakte:

1) allgemeinbildende Schule ohne Oberstufe:

Die Schule ist selbst Widerspruchsbehörde bei Verwaltungsakten in Sachen „Leistungsbeurteilung“ (z.B. Versetzungszeugnis, Abschlusszeugnis) und „Ordnungsmaßnahme“ (§ 25 Abs. 3). In allen anderen Fällen ist das jeweilige Schulamt zuständige Widerspruchsbehörde.

2) allgemeinbildende Schule mit Oberstufe:

Die Schule ist selbst Widerspruchsbehörde bei Verwaltungsakten in Sachen „Leistungsbeurteilung“ (z.B. Versetzungszeugnis, Abschlusszeugnis) und „Ordnungsmaßnahme“ (§ 25 Abs. 3). In allen anderen Fällen ist das Bildungsministerium zuständige Widerspruchsbehörde.

3) berufsbildende Schulen inkl. RBZ:

Die jeweilige Schule bzw. das jeweilige RBZ, die bzw. das den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, ist selbst Widerspruchsbehörde.

4) Schulamt:

Über Widersprüche gegen den Verwaltungsakt eines Schulamtes entscheidet das Bildungsministerium als Widerspruchsbehörde.

Zu Nr. 66 (§ 142 Abs. 1):

Diese Änderung ist klarstellender Natur. Die Verpflichtung zur Zahlung des Umschülerbeitrages (§ 23 Abs. 6 und 7) gilt bei Erfüllung der tatbestandlichen Voraussetzungen auch für den Besuch von Einrichtungen des Jugendaufbauwerkes Schleswig-Holstein oder anderer, nicht von öffentlichen Schulen durchgeführter berufsvorbereitender Lehrgänge (§ 142 Nr. 3). Die schulgesetzlichen Bestimmungen finden insoweit also Anwendung.

Zu Nr. 67 (§ 144 Abs. 1):

Gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 und 2 haben Eltern ihr Kind an der Schule anzumelden und dafür zu sorgen, dass es am Unterricht teilnimmt. Eine fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung dieser Pflichten stellt gemäß § 144 Abs. 1 Nr. 3 eine Ordnungswidrigkeit dar. Nicht im Katalog der Ordnungswidrigkeiten ist hingegen berücksichtigt, wenn Eltern ihre Pflicht gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 4 verletzen, den zur Durchführung der Schulgesundheitspflege erlassenen Anordnungen nachzukommen. Diese Pflicht bezieht sich in Beachtung von § 27 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Landesverordnung über die schulärztlichen Aufgaben insbesondere auf die schulärztliche Schuleingangsuntersuchung. Vermehrt kommt es vor, dass Eltern die Schuleingangsuntersuchung verweigern. Zwar gibt § 28 Abs. 1 eine Rechtsgrundlage, dass Kinder und Jugendliche der mit der Untersuchung beauftragten Stelle im Wege des unmittelbaren Zwangs zugeführt werden. Von einer solchen Maßnahme sollte aber nur im Ausnahmefall als „ultima-ratio“ Gebrauch gemacht werden. Insofern erscheint es aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sachgerecht, die Verletzung der Pflicht gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 4 als eine Bußgeld bewährte Ordnungswidrigkeit in den Katalog des § 144 aufzunehmen.

Zu Nr. 68 (§ 146):*Zu Absatz 1:*

Nach § 9 Abs. 2 sind organisatorische Verbindungen von Gymnasien mit Gemeinschaftsschulen unverändert nicht zulässig. Neu ist die Regelung des § 146 Abs. 1 Nr. 2, die als Ausnahme eine organisatorische Verbindung zwischen Schulen dieser beiden Schularten zulässt. Diese Ausnahmeregelung betrifft konkret die im Schuljahr 2013/14 bestehenden Gymnasien mit Regionalschulteil. Die Regionalschulteile dieser Schulen werden unabhängig von der Schülerzahl gemäß § 147 Abs. 2 Satz 2 mit Ablauf des 31. Juli 2014 in Gemeinschaftsschulteile umgewandelt. Damit die bisherigen Regionalschulteile aufgrund der durch Gesetzesbefehl herbeigeführten Schulartänderung nicht von den Gymnasien abgetrennt oder aufgelöst werden müssen, ermöglicht § 146 Abs. 1 Nr. 2 einen Bestandsschutz der im Land vorhandenen Gymnasien mit Regionalschulteil als Gymnasien mit Gemeinschaftsschulteil.

*Zu Absatz 2:*

Durch die Änderung in § 44 Abs. 2 wird festgelegt, dass der Bildungsgang am Gymnasium acht Schulleistungsjahre umfasst. Im Schuljahr 2013/14 gibt es im Land allerdings elf Gymnasien mit einem neunjährigen Bildungsgang sowie vier Gymnasien mit einem acht- und neunjährigen Bildungsgang. Über den § 146 Abs. 2 erhalten diese fünfzehn Gymnasien einen dauerhaften Bestandsschutz.

Dabei wird diesen Schulen zugleich weiterhin die Möglichkeit für einen Wechsel des Bildungsgangangebotes eingeräumt. Ein Gymnasium mit einem neunjährigen Bildungsgang kann zu einem achtjährigen Bildungsgangangebot wechseln. Ein Gymnasium, das beide

Bildungsgänge parallel vorhält, kann einen neunjährigen oder einen achtjährigen Bildungsgang anbieten. Der Wechsel des Bildungsgangangebotes erfolgt in Abweichung von der bisherigen Verfahrensregelung des § 44 Abs. 3 durch Genehmigung des MBW ausschließlich auf Antrag des Schulträgers. Damit wird die Position des Schulträgers gestärkt; gegen seinen Willen ist ein Wechsel des bestehenden Bildungsgangangebotes nicht (mehr) möglich. Allerdings bedarf der Antrag der Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters sowie der Schulkonferenz. Diese Einvernehmensregelung ist insoweit sachgerecht, als es bei der Entscheidung über das Bildungsgangangebot um die wesentliche pädagogisch inhaltliche Ausrichtung der Schule geht. Im Übrigen wird in Absatz 2 die Verordnungsermächtigung des bisherigen § 44 Abs. 3 letzter Satz übernommen (Festlegung der Mindestgröße von Lerngruppen durch das MBW, wenn beide Bildungsgänge angeboten werden).

Abschließend wird klargestellt, dass Schülerinnen und Schüler im Fall der Klassenwiederholung keinen Anspruch auf dauerhafte Beschulung in dem von ihnen zuvor besuchten Bildungsgang geltend machen können.

*Zu Absatz 3:*

Mit der SchulG-Novelle 2007 ist in § 53 der Grundsatz festgeschrieben worden, dass die Gemeinden Träger der allgemein bildenden Schulen sind. Zugleich ist mit Blick auf bestehende allgemein bildende Schulen in Trägerschaft von Kreisen in § 148 Abs. 6 geregelt worden, dass ein Kreis abweichend von § 53 die Trägerschaft beibehalten kann, sofern er dieses gegenüber dem Bildungsministerium bis zum 31. Juli 2008 erklärt und das Einvernehmen der Standortgemeinde nachweist. Hiervon ist - z.B. durch den Kreis Plön - Gebrauch gemacht worden. Die Regelung des § 146 Abs. 3 bildet mithin die Rechtsgrundlage für die Beibehaltung der über diesen Weg weiterhin - abweichend von § 53 - vorhandenen Kreisträgerschaften an allgemein bildenden Schulen.

*Zu Absatz 4:*

In § 146 Abs. 4 wird die Fortgeltungsbestimmung des § 148 Abs. 10 übernommen. Die Regelung gewährt Innungen, Innungsverbänden, gesetzlichen Krankenkassen oder Vereinen Bestandsschutz als Träger öffentlicher berufsbildender Schulen abweichend von § 95, soweit sie die jeweilige Trägerschaft bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens der SchulG-Novelle 2007 inne hatten.

*Zu Absatz 5:*

Die Bestimmung des § 146 Abs. 5 regelt die Folgen des Entfallens der Schulart „Regionalschule“ für die im Land in freier Trägerschaft bestehenden Regionalschulen oder Regionalschulteile. Durch das Entfallen der Regelungen zur Schulart „Regionalschule“ in § 42 ist diese Schulart im öffentlichen Schulwesen nicht mehr vorgesehen. Bestehende Regionalschulen werden zu Gemeinschaftsschulen umgewandelt oder aber laufen als Regionalschulen aus (§ 147 Abs. 2). Deshalb sieht § 146 Abs. 5 vor, dass die freien Träger von Regionalschu-

len bis spätestens zum 31. Juli 2016 die jeweils bestehende Schulgenehmigung durch Antrag beim MBW in eine Genehmigung zum Betrieb einer Gemeinschaftsschule (oder eines Gymnasiums) ändern lassen. Andernfalls erlischt die Ersatzschulgenehmigung. Die Regelung gibt den betreffenden Ersatzschulen mithin eine zweijährige und damit angemessene Übergangsfrist. Wird die beantragte Schulartänderung genehmigt und bestand für die betreffende Regionalschule bereits eine staatliche Anerkennung gem. § 116, bleibt diese Berechtigung unberührt. Im Übrigen sind verliehene Berechtigungen zu entziehen, wenn die für deren Gewährung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

Zu Nr. 69 (§ 147):

Der Regelungsgehalt von § 147 umfasst die Folgerungen aus dem Entfallen der Schulart Regionalschule mit Ablauf des Schuljahres 2013/14.

*Zu Absatz 1:*

Im Schuljahr 2013/14 bestehende Regionalschulen werden mit Ablauf des 31. Juli 2014 durch Normbefehl in Gemeinschaftsschulen umgewandelt. Voraussetzung ist, dass die Schülerzahl zu diesem Zeitpunkt inkl. der Neuanmeldungen zum Schuljahr 2014/15 mindestens 240 beträgt.

Gleiches gilt grundsätzlich für bestehende Regionalschulteile; es sei denn, es handelt sich um mit Gymnasien verbundene Regionalschulteile. Diese Regionalschulteile werden mit Ablauf des 31. Juli 2014 unabhängig von der Zahl der vorhandenen und neu angemeldeten Schülerinnen und Schüler in Gemeinschaftsschulteile umgewandelt.

Mit der eintretenden Schulartänderung haben die Schulen bzw. Schulteile - beginnend in der neuen Jahrgangsstufe 5 und ggf. auch in der Jahrgangsstufe 6 (siehe: Regelung in Absatz 4) ihren Unterricht pädagogisch inhaltlich und konzeptionell gemäß § 43 Abs. 1 (gemeinsamer Bildungsgang; Grundsatz der Binnendifferenzierung) zu gestalten. Absatz 1 Satz 4 enthält daher die Verpflichtung für umgewandelte Gemeinschaftsschulen, bis Ende des Schuljahres 2014/15 der Schulaufsicht ein Konzept zur Umsetzung des „längeren gemeinsamen Lernens“ gemäß § 43 Abs. 1 vorzulegen.

Zudem wird festgelegt, dass die gemäß Absatz 1 Satz 1 und 2 durch Normbefehl umgewandelten Gemeinschaftsschulen als offene Ganztagschulen geführt werden können. Für diese Schulen besteht also keine (grundsätzliche) Verpflichtung, mit der Schulartänderung zwingend auch auf einen Ganztagsbetrieb umzustellen. Eine Schule als offene Ganztagschule zu führen, ist für den Schulträger mit zusätzlichen Kosten verbunden. Absatz 1 Satz 4 überlässt mithin den Schulträgern die Entscheidung (§ 6 Abs. 1), ob die Schule als offene Ganztagschule betrieben wird oder nicht.

*Zu Absatz 2:*

Regionalschulen, die nicht nach Absatz 1 zum Schuljahr 2014/15 in Gemeinschaftsschulen umgewandelt werden, laufen als solche aus. Sie können zum Schuljahr 2014/15 keine neuen

Schülerinnen und Schüler mehr aufnehmen. Damit stellen spätestens mit Ablauf des Schuljahres 2018/19 die letzten Regionalschulen ihren Betrieb ein. Dies aufgreifend enthält Satz 3 eine Rechtsgrundlage für die Schulaufsicht, den auslaufenden Schulbetrieb bereits vor diesem Zeitpunkt räumlich einer anderen Schule zuzuordnen. Hierfür muss die Zahl der zu beschulenden Kinder und Jugendlichen soweit gesunken sein, dass ein den Anforderungen entsprechender Unterrichtsbetrieb nur noch mit unverhältnismäßigem Aufwand gewährleistet werden kann.

Durch Absatz 2 Satz 5 wird sichergestellt, dass auch die in Auflösung befindlichen Regionalschulen Kooperationen mit Schulen mit Oberstufe und/oder Beruflichen Gymnasien gemäß § 43 Abs. 6 eingehen können. Die Schülerinnen und Schüler sollen bei Erfüllung der allgemeinen schulischen Leistungsvoraussetzungen ebenso wie Schülerinnen und Schülern von Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe einen Anspruch auf Zugang zum Oberstufenangebot der jeweiligen Kooperationsschule haben können.

*Zu Absatz 3:*

Regionalschulen, die nicht nach Absatz 1 zum Schuljahr 2014/15 in eine Gemeinschaftsschule umgewandelt werden, können sich auf entsprechenden Antrag der Schulträger mit einer Gemeinschaftsschule zu einer Schule der Schulart Gemeinschaftsschule organisatorisch verbinden. Die Regionalschule kann dadurch abweichend von Absatz 2 die Schulart ändern und insoweit als Außenstelle einer bereits bestehenden Gemeinschaftsschule - ggf. auch über das Schuljahr 2018/19 hinaus - weiter betrieben werden. Durch eine solche organisatorische Verbindung ist es mithin möglich, an dem Standort der (ehemaligen) Regionalschule auch wieder Schülerinnen und Schüler einer 5. Jahrgangsstufe zu beschulen.

*Zu den Absätzen 4 und 5:*

Durch die Absätze 4 und 5 wird geregelt, nach welchen schulrechtlichen Vorschriften die Schülerinnen und Schüler der nach den Absätzen 1 und 3 zu Gemeinschaftsschulen umgewandelten Regionalschulen sowie der nach Absatz 2 auslaufenden Regionalschulen beschult werden. Im Unterschied zur Gemeinschaftsschule sind die Schülerinnen und Schüler an Regionalschulen mit einer gemeinsamen Orientierungsstufe mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe 7 rechtlich bindend entweder dem Bildungsgang zum Erwerb des Hauptschulabschlusses (jetzt: Berufsbildungsreife) oder dem Bildungsgang zum Erwerb des Real schulabschlusses (jetzt: Mittlerer Schulabschluss) zugewiesen worden. Fand die Beschulung in den Jahrgangsstufen 5 und 6 nicht in einer gemeinsamen Orientierungsstufe statt, ist diese Zuweisung zu dem jeweiligen Bildungsgang bereits mit der Anmeldung der Eltern in die Jahrgangsstufe 5 erfolgt.

Entsprechend dieser Rechtslage bestimmt Absatz 4, dass diejenigen Schülerinnen und Schüler, die an der Regionalschule bis einschließlich des Schuljahres 2013/14 bereits einem der beiden Bildungsgänge zugewiesen worden sind, weiter bildungsgangbezogen unterricht-

tet werden. Eine Ausnahme gilt nach Absatz 4 Satz 2 für die im Schuljahr 2014/15 an der Schule befindliche Jahrgangsstufe 6, die bislang nicht in einer gemeinsamen Orientierungsstufe unterrichtet worden ist. Diese Schülerinnen und Schüler können trotz bereits erfolgter Bildungsgangzuweisung nach den schulrechtlichen Bestimmungen für die Schulart Gemeinschaftsschule gemeinsam - ohne (rechtliche) Zuordnung zu einem Bildungsgang - weiter beschult werden, wenn die Schulkonferenz dies beschließt und alle betreffenden Eltern zustimmen.

Die Fortgeltung der Bildungsgangbezogenheit der Beschulung gilt nach Absatz 4 Satz 3 nicht für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund der Wiederholung in eine Jahrgangsstufe gelangen, deren Lerngruppen nach § 43 Abs. 1 in einem gemeinsamen Bildungsgang unterrichtet werden.

In Absatz 5 wird sodann klargestellt, dass für die Beschulung aller Schülerinnen und Schüler an den nach Absatz 1 und 3 aus Regionalschulen entstandenen Gemeinschaftsschulen, die weiterhin bildungsgangbezogen unterrichtet werden, unverändert die schulrechtlichen Regelungen der Schulart Regionalschule gelten. Gleiches gilt selbstverständlich für die Beschulung der Schülerinnen und Schüler an den nach Absatz 2 auslaufenden Regionalschulen.

*Zu Absatz 6:*

Absatz 6 regelt hinsichtlich der Eltern- und Schülervertretungen die Übergangssituation, die aus dem Entfallen der Schulart „Regionalschule“ entsteht.

*Zu Absatz 7:*

Absatz 7 regelt hinsichtlich der auf Kreis- und Landesebene für die Regionalschulen vorhandenen Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer die Übergangssituation, die aus dem Entfallen der Schulart „Regionalschule“ entsteht.

*Zu Absatz 8:*

Absatz 8 bestimmt die Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörden für die ab dem Schuljahr 2014/15 gemäß Absatz 2 in Auflösung befindlichen Regionalschulen. Diese Regelung ist erforderlich, da eine entsprechende Festlegung der schulaufsichtlichen Zuständigkeit in § 129 aufgrund des Entfallens der Schulart „Regionalschule“ nicht mehr vorgesehen ist.

*Zu Absatz 9:*

Absatz 9 regelt hinsichtlich der Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler, der Eltern sowie der Lehrkräfte der Regionalschulen im Landesschulbeirat die Übergangssituation, die aus dem Entfallen der Schulart „Regionalschule“ entsteht.

Zu Nr. 70 (§ 148):

*Zu Absatz 1:*

§ 148 Abs. 1 bestimmt, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes schon an Halligschulen beschulte Kinder und Jugendliche (Jahrgangsstufen 6 bis 9 im Schuljahr 2014/15) weiter nach den bisher geltenden schulrechtlichen Regelungen unterrichtet werden.

Mithin finden für diese Schülerinnen und Schüler unverändert die Vorschriften für die Schulart Regionalschule Anwendung.

*Zu Absatz 2:*

Durch die Änderung in § 43 Abs. 1 ist die Einrichtung abschlussbezogener Klassenverbände an Gemeinschaftsschulen nicht mehr zulässig. Das gemeinsame Lernen ist durchgängiges Grundprinzip der Unterrichtsgestaltung in der Gemeinschaftsschule. Das gilt konsequenterweise auch für Gemeinschaftsschulen, die im Schuljahr 2013/14 in nach Leistungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schülern getrennten Klassenverbänden unterrichtet haben. Die konkret vorhandenen Klassenverbände erhalten durch die Regelung des § 148 Abs. 2 zwar Bestandsschutz. Die betreffenden Gemeinschaftsschulen können aber keine neuen abschlussbezogenen Klassenverbände mehr einrichten.

Zu Nr. 71 (§ 149):

Durch Zeitablauf sowie durch die Änderungen in den §§ 43 und 44 entfällt der Regelungsgegenstand des § 149. Die Regelung des § 149 kann jedoch nicht vollständig entfallen, da mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2014 im Rahmen der Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung ein neuer § 150 SchulG vorgesehen ist. Diese Regelung des Haushaltsbegleitgesetzes 2014 wird vor der mit diesem Entwurf vorgesehenen Änderung des SchulG in Kraft treten.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Das Gesetz zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes tritt am 31. Juli 2014, mithin zum Schuljahr 2014/15 in Kraft. Durch das Inkrafttreten bereits am 31. Juli 2014 - nicht am 1. August 2014 - wird insbesondere sichergestellt, dass die in den Übergangsvorschriften §§ 146 bis 148 enthaltenen Normbefehle mit ihren zeitlichen Bezugnahmen rechtzeitig wirksam werden.